

TV-N Saar

**Durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrags Nahverkehr
Saarland vom 18. Dezember 2008 in der Fassung des
13. Änderungstarifvertrags vom 6. November 2024**

**Vereinbart zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V. und den
kommunalen Verkehrsbetrieben einerseits und der Vereinten Dienstleistungs-
gewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland, andererseits.**

Stand: 1. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Regelungen für neu eingestellte Arbeitnehmer

- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden
§ 3 Probezeit
§ 4 Allgemeine Pflichten
§ 5 Arbeitsunfähigkeit
§ 6 Arbeitszeit
§ 7 Arbeitszeitkonto
§ 8 Rufbereitschaft
§ 9 Entgelt
§ 9a Betriebszugehörigkeit
§ 10 Auszahlung
§ 11 Zuschläge
§ 11a Erschwerniszuschläge für das Werkstattpersonal
§ 11b Schicht- und Wechselschichtarbeit für das Werkstattpersonal, Entgelt
§ 11c Kombizulage
§ 11d Entgelt im Krankheitsfall
§ 12 Vermögenswirksame Leistungen
§ 13 Entgeltumwandlung
§ 14 Betriebliche Altersversorgung
§ 14a Anwendung des TV FlexAZ
§ 15 Urlaub, Zusatzurlaub
§ 15a (nicht besetzt)
§ 15b Jahressonderzahlung
§ 16 Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung
§ 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
§ 18 Zeugnis
§ 19 Ausschlussfrist
§ 19a Sonderregelungen für Triebfahrzeugführer bei der Saarbahn GmbH
§ 20 Auszubildende, Praktikanten, Volontäre

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1 Entgeltordnung

Anlage 2 Absicherung der Arbeitsbedingungen der bei Inkrafttreten des TV-N Saar bereits beschäftigten Arbeitnehmer

Teil A BMT-G II

Teil B BAT

Teil C KVS/KVG

Teil D NVD

Teil E VVB

Teil F SBN

Teil G Saarbahn

Teil H VVG/VVB

Teil I FSN

Teil J Gemeinsame Bestimmungen

Anlage 3 Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung

Teil A Neueingestellte Arbeitnehmer

Teil B BAT / BMT-G II

Teil C MTV SBS

Teil D MTV KVG

Teil E MTV NVD

Teil F MTV SB

Teil G VVB

Teil H FSN

Anlage 4 Monatstabellenlöhne BMT-G II (Stand: 01.02.2014)

Anlage 5 Sozialzuschlag für Arbeiter (Stand: 31.01.2015)

Anlage 6 Vergütungstabelle BAT (Stand: 01.02.2014)

Anlage 7 Allgemeine Zulage (Stand: 01.02.2014)

Anlage 8 Ortszuschlagstabelle (Stand: 31.01.2015)

Anlage 9 Entgelttabelle MTV KVG (Stand: 01.02.2014)

Anlage 10 Entgelttabelle MTV NVD (Stand: 01.02.2014)

Anlage 11 Entgelttabelle MTV SBS (Stand: 01.02.2014)

Anlage 12 Entgelttabelle MTV SB (Stand: 01.02.2014)

Anlage 13 Regelung zur Absicherung von Triebfahrzeugführern bei der Saarbahn GmbH bei Fahrdienstuntauglichkeit

Anlage 14 Lohn- und Gehaltstabelle ETV Saar-Pfalz-Bus GmbH (Stand: 01.02.2014)

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer in Nahverkehrsbetrieben, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem der vertragsschließenden Arbeitgeber stehen. Er gilt auch für Auszubildende.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
 - b) Arbeitnehmer, die ein über das höchste Tabellenentgelt hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, die nach Inkrafttreten des TV-N Saar neu eingestellt werden, sowie Arbeitnehmer der Saarbahn Netz GmbH und der Saarbahn GmbH, deren Arbeitsbedingungen vor Einführung des TV-N Saar außertariflich geregelt waren,
 - c) Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
 - d) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,

Fassung des Abs. 2 ab 1. April 2025:

- (2) *Dieser Tarifvertrag gilt nicht für*
 - a) *leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind*
 - b) *Arbeitnehmer, die ein über das höchste Tabellenentgelt hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, die nach Inkrafttreten des TV-N Saar neu eingestellt werden, sowie Arbeitnehmer der Saarbahn Netz GmbH und der Saarbahn GmbH, deren Arbeitsbedingungen vor Einführung des TV-N Saar außertariflich geregelt waren,*
 - c) *Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten.*
- (3) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer.

Protokollerklärung zu § 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass auch Triebfahrzeugführer der Saarbahn GmbH (Stadtbahnfahrer) vom Geltungsbereich des TV-N Saar erfasst werden.

Abschnitt II
Regelungen für neu eingestellte Arbeitnehmer

§ 2
Arbeitsvertrag, Nebenabreden

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
Der Arbeitnehmer hat Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, soweit sie das

Arbeitsverhältnis betreffen, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Monatsende, soweit einzelvertraglich keine andere Frist vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

- (1) Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit; in Fällen, in denen zu Beginn der Beschäftigung eine Ausbildung oder Weiterbildung erfolgt, gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart werden. Von einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber eingestellt wird.
- (2) Das Arbeitsverhältnis kann von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber während der Probezeit jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Wird eine kürzere Probezeit vereinbart, reduziert sich die Kündigungsfrist auf eine Woche.

§ 4

Allgemeine Pflichten

- (1) Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.
- (2) Jede Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechnigt, den Arbeitnehmer zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

§ 5

Arbeitsunfähigkeit

- (1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall hat der Arbeitnehmer die Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber unverzüglich, spätestens zu Arbeitsbeginn möglichst telefonisch mitzuteilen. Ist die Arbeitsverhinderung länger vor Beginn der Arbeitszeit bekannt, ist sie dem Arbeitgeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.
- (2) Unabhängig von dieser Anzeigepflicht hat der Arbeitnehmer vor Ablauf des 3. Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Der Arbeitgeber ist in begründeten Einzelfällen berechnigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 6 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38,5 Stunden. Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Arbeitszeit kürzer ist als 38,5 Std./Woche.
- (2) Mehr- oder Minderarbeit liegt vor, wenn in einem Kalendermonat die Wochenarbeitszeit (Absatz 1) vervielfältigt mit dem Faktor 4,348 über- oder unterschritten wird. Mehr- oder Minderarbeit ist einschließlich des Zeitwerts der Mehrarbeitszuschläge innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten durch den Arbeitgeber auszugleichen. Mehrarbeit, die innerhalb des Ausgleichszeitraums (Satz 2) nicht ausgeglichen werden konnte, ist einschließlich der Zuschläge (§ 11) in Geld zu vergüten, es sei denn, dass der Arbeitnehmer die Übertragung in den folgenden Ausgleichszeitraum verlangt. Die Ansprüche entstehen mit Ablauf des Ausgleichszeitraums.
- (3) Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen der Fahrer im Linienverkehr sind jeweils bis zu einer Gesamtdauer von 30 Minuten je Schicht auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- (3a) Im Rahmen der Dienstplangestaltung darf die Dauer der unbezahlten Pausen höchstens 60 Minuten je Dienstschicht betragen, ab dem 1. April 2025 höchstens 45 Minuten je Dienstschicht.

Bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

- (4) Abweichend von § 1 Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 Fahrpersonalverordnung können Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten als Fahrtunterbrechung berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass mit Absatz 4 ausschließlich eine lenkzeitrechtliche Regelung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 Fahrpersonalverordnung getroffen wurde. Arbeitsschutzrechtliche Regelungen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes werden hierdurch nicht getroffen.

- (5) Die maximale Dienstdauer beträgt 10 Stunden.
- (6) Bei geteilten Diensten beträgt die maximale Dienstschichtausdehnung 12 Stunden. Für geteilte Dienste wird eine Zulage in Höhe von 2,00 Euro pro geteiltem Dienst gezahlt, ab dem 1. Januar 2025 in Höhe von 13,00 Euro pro geteiltem Dienst.
- (7) Bezüglich der in Absatz 5 vereinbarten maximalen Dienstdauer und der in Absatz 6 vereinbarten maximalen Dienstschichtausdehnung können abweichende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen auf Betriebsebene vereinbart werden.

§ 7 Arbeitszeitkonto

- (1) In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. Auf dieses Arbeitszeitkonto werden Mehr- oder Minderleistungen des Arbeitnehmers gebucht. Die für Mehrarbeit anfallenden Zuschläge sowie Zeitzuschläge werden in Arbeitszeit umgerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht.

Auf dem Arbeitszeitkonto können bis zu 200 Stunden angesammelt werden. Minusstunden darf das Arbeitszeitkonto maximal 20 Stunden aufweisen.

- (2) Freizeitausgleich aus dem Arbeitszeitkonto erfolgt auf Antrag des Arbeitnehmers. Der

Antrag auf Freizeitausgleich muss sich mindestens auf 1 Dienstschicht beziehen und ist mindestens 2 Wochen vor dem Freizeitausgleich zu stellen. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn ihm wichtige betriebliche Gründe (z.B. überdurchschnittliche Betriebsleistungen, erhöhter Krankenstand, erhöhte Urlaubs- oder Freizeitgewährung für andere Arbeitnehmer etc.) entgegenstehen. Der Freizeitausgleich ist auf 4 Schichten pro Kalendermonat beschränkt.

Zusammenhängender Freizeitausgleich von mehr als 4 Schichten ist möglich; er ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Einzelfall, insbesondere bezüglich der zeitlichen Lage und des Abgleichs der gegenseitigen Interessen, zu vereinbaren. Gleiches gilt für Zeitausgleich im Zusammenhang mit Urlaubsgewährung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Zeitguthaben bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers in Anspruch zu nehmen. Eines Antrages des Arbeitnehmers bedarf es nicht. Ist ein Zeitausgleich nicht möglich, so ist das Arbeitszeitkonto in Geld auszus zahlen.

- (3) Das Einsichtsrecht des Betriebsrates in die Arbeitszeitkonten der Beschäftigten wird auf der Betriebsebene geregelt.
- (4) Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist der Betriebsrat zu beteiligen.

§ 8 Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft leisten Arbeitnehmer, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (2) Die Entschädigung für Rufbereitschaft sowie für die Heranziehung zur Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft wird betrieblich geregelt.

§ 9 Entgelt

Tätigkeitsmerkmale, Eingruppierungsbestimmungen und Entgelttabellensätze richten sich nach der Entgeltordnung (Anlage 1).

§ 9a Betriebszugehörigkeit

Betriebszugehörigkeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

§ 10 Auszahlung

- (1) Das Entgelt ist für den Kalendermonat zu berechnen und bis zum letzten Tage eines jeden Kalendermonates (Zahltag) auf ein von dem Arbeitnehmer eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Der Betrag ist so rechtzeitig zu überweisen, dass am Zahltag über ihn verfügt werden kann. Fällt der Zahltag auf einen Tag, an welchem Kreditinstitute geschlossen sind, so gilt der vorhergehende Tag als Zahltag. Die Kosten der Überweisung

trägt der Arbeitgeber.

- (2) Unständige Entgeltbestandteile sind spätestens bis zum Ende des übernächsten Monats abzurechnen und zu zahlen.
- (3) Dem Arbeitnehmer ist eine spezifizierte Entgeltabrechnung auszuhändigen.

§ 11 Zuschläge

- (1) Zuschläge zum tariflichen Stundenlohn werden bezahlt:
 - a) Der Mehrarbeitszuschlag für das Fahrpersonal beträgt 25 % ab der 183. Arbeitsstunde/Monat, ab dem 1. Januar 2022 ab der 178. Arbeitsstunde/Monat sowie ab dem 1. Januar 2023 ab der 174. Arbeitsstunde/Monat.
 - b) Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt der Mehrarbeitszuschlag 25 % ab der 174. Arbeitsstunde/Monat.
- (2) Für Nachtarbeit in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % gezahlt. Für Arbeit an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen (00.00 – 24.00 Uhr) beträgt der Zuschlag 50 % (Sonntag) bzw. 100 % (Feiertag).
- (3) Treffen für eine Tätigkeit mehrere Zuschläge zu, ist jeweils nur der höchste zu bezahlen. Ausgenommen hiervon sind Nacht- und Mehrarbeitszuschläge.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuschläge ist das jeweilige anteilige Stundenentgelt.

Fassung des § 11 ab 1. April 2025:

§ 11 Zuschläge

- (1) *Arbeitnehmer erhalten neben dem Entgelt Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit, Samstagarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit. Die Höhe der jeweiligen Zuschläge beträgt:*

a) <i>für Mehrarbeit ab der 174. Arbeitsstunde/Monat</i>	25,00 %
b) <i>für Arbeit in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr</i>	20,00 %
c) <i>für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr</i>	12,50 %
d) <i>für Arbeit an Sonntagen</i>	50,00 %
e) <i>für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen</i>	100,00 %
- (2) *Treffen für eine Tätigkeit mehrere Zuschläge zu, ist jeweils nur der höchste Zuschlag zu bezahlen. Ausgenommen hiervon sind Nacht- und Mehrarbeitszuschläge.*
- (3) *Bemessungsgrundlage für die Zuschläge ist das jeweilige anteilige Stundenentgelt.*

§ 11a Erschwerniszuschläge für das Werkstattpersonal

- (1) Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten im Werkstattbereich gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.

- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
 - a) mit besonderer Gefährdung,
 - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
 - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
 - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
 - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. – in besonderen Fällen auch abweichend – des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 4. Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, erhalten Teilzeitbeschäftigte die Pauschale in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (5) Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 11b

Schicht- und Wechselschichtarbeit für das Werkstattpersonal, Entgelt

- (1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Arbeitnehmer, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 90,00 Euro monatlich. Arbeitnehmer, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,54 Euro pro Stunde.
- (4) Arbeitnehmer, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40,00 Euro monatlich. Arbeitnehmer, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 11c
Kombizulage

Arbeitnehmer, die sowohl die Qualifikation als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer besitzen und regelmäßig als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer eingesetzt werden, erhalten ab dem 1. Januar 2025 eine Zulage von 125,00 Euro pro Monat.

Protokollerklärung zu § 11c:

Sollte in einem Tarifvertrag mit einer anderen Gewerkschaft für Triebfahrzeugführer der Saarbahn GmbH eine günstigere Regelung als die des § 11c TV-N Saar getroffen werden, so ist die Zulage in Höhe der günstigeren Regelung zu zahlen.

§ 11d
Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Wird der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit sein Arbeitsentgelt fortgezahlt. Nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums erhält der Arbeitnehmer, der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Betriebszugehörigkeit (§ 9a) von drei Jahren erreicht hat, ab dem 1. Januar 2026 für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen zustehen, einen Krankengeldzuschuss. Der Krankengeldzuschuss wird längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 2 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (2) Der Krankengeldzuschuss beträgt bei einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer 120,00 Euro pro Monat. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Krankengeldzuschuss in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Besteht der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt; in diesem Fall beträgt der Krankengeldzuschuss für jeden Kalendertag ein Dreißigstel. Zahlt die Krankenkasse wegen Verschuldens des Arbeitnehmers kein oder nur anteiliges Krankengeld, so entfällt oder vermindert sich im gleichen Verhältnis der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss.
- (3) Entgelt im Krankheitsfall und Krankengeldzuschuss werden nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Der Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Arbeitnehmer eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Arbeitnehmer finanziert ist. Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall und der Krankengeldzuschuss insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 1 genannten Frist bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. Erstreckt sich eine Erkrankung unterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeitnehmer im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, entsteht kein erneuter Anspruch auf Kranken-

geldzuschuss nach Absatz 2. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche auf Rente handelt, gehen die Ansprüche der Beschäftigten insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 12

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Der Arbeitgeber erbringt vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 26,59 Euro.
Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind anspruchsberechtigt, sofern sie sozialversicherungspflichtig sind. Die vermögenswirksame Leistung errechnet sich nach dem Verhältnis der Teilarbeitszeit zur Vollarbeitszeit.
- (3) Ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist ausgeschlossen bei Arbeitnehmern, die nicht länger als sechs Monate beschäftigt sind.
Bei längerer Beschäftigung wird die vermögenswirksame Leistung rückwirkend ab Beginn der Tätigkeit gezahlt. Die rückwirkende vermögenswirksame Leistung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise vom Arbeitnehmer zu fordern.
- (5) Der Arbeitnehmer kann die Anlageart und das Anlageinstitut frei wählen, ist jedoch an die Wahl für ein Kalenderjahr gebunden. Eine Barauszahlung der vermögenswirksamen Leistung ist nicht zulässig. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist nicht abdingbar.
- (6) Der Arbeitgeber kann auf diese tarifvertraglich vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen anrechnen, die er im Kalenderjahr auf Grund von Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bereits erbringt.

§ 13

Entgeltumwandlung

Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass Teile des tariflichen Entgelts (Monatsentgelt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) im Wege der Entgeltumwandlung für eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung im Sinne des BetrAVG verwendet werden. Der jährliche Umwandlungsbetrag darf 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten und 1/160 der Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschreiten.

Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass die Voraussetzungen für die Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

§ 14 Betriebliche Altersversorgung

Bezüglich der betrieblichen Altersversorgung gelten die Regelungen der Anlage 3.

§ 14a Anwendung des TV FlexAZ

Auf die Arbeitnehmer im Anwendungsbereich dieses Tarifvertrages findet der TV FlexAZ vom 27. Februar 2010 in der jeweils für Nahverkehrsbetriebe geltenden Fassung Anwendung.

§ 15 Urlaub, Zusatzurlaub

- (1) Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Anspruch auf den vollen Jahresurlaub entsteht erst nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit. Diese Wartezeit ist auch nach Wiedereintritt in den Betrieb zu erfüllen.

Der Erholungsurlaub dient zur Erhaltung der Gesundheit des Arbeitnehmers. Er ist in wesentlichen Teilen am Stück zu nehmen, es sei denn, dem stehen berechnete Belange des Betriebes oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe entgegen.

Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Übertragung von Urlaub auf das folgende Kalenderjahr ist nur bis zum 31. März zulässig.

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen, wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

- (2) Der Grundurlaub für ein volles Kalenderjahr und für eine 5-Tage-Arbeitswoche beträgt 28 Tage.

Der Grundurlaub erhöht sich nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit (§ 9a) von drei und sechs Jahren jeweils um einen weiteren Tag. Maßgebend für die Berechnung ist die Betriebszugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres. Gerechnet werden nur volle Kalenderjahre.

Wird die Arbeitsleistung im Kalenderjahr regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Wochentagen erbracht, wird der Grundurlaub dem Verhältnis entsprechend gemäß nachstehender Tabelle korrigiert. Der Zusatzurlaub nach Betriebszugehörigkeit wird vor der Korrekturrechnung zugeschlagen.

Urlaubsanspruch:

Arbeitstage pro Woche	Tage Grundurlaub	Nach einer Betriebszugehörigkeit	
		3 Jahren	von 6 Jahren
1	6	6	6
2	11	12	12
3	17	17	18

4	22	23	24
5	28	29	30
5,5	31	32	33
6	34	35	36

- (3) Im Laufe des Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Arbeitnehmer können für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des für ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit zutreffenden Grundurlaubs beanspruchen.
- (4) Kann der Urlaubsanspruch wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr genommen werden, so ist er abzugelten.
- (5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, werden die durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Tage nicht als Urlaubstage gerechnet. Der Arbeitnehmer muss jedoch zum ursprünglich vorgesehenen Urlaubsende bzw. spätestens nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit seine Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Über die Gewährung der nicht genommenen Urlaubstage ist erneut zu befinden.
- (6) Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr tatsächlich mindestens 150 Nachtarbeitsstunden geleistet haben, erhalten einen Tag Zusatzurlaub, ab 250 Nachtarbeitsstunden einen weiteren Tag Zusatzurlaub. Dieser Urlaubsanspruch besteht, sobald im jeweiligen Kalenderjahr die tatsächliche Leistung der Nachtarbeitsstunden in dieser Höhe nachgewiesen ist.

§ 15a
(nicht besetzt)

§ 15b
Jahressonderzahlung

- (1) Vollzeitbeschäftigte erhalten in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 75 %, ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 80 % sowie ab dem 1. Januar 2023 in Höhe von 85 %, jeweils des Entgelts der individuellen Entgeltgruppe und Stufe; maßgeblich ist die Eingruppierung, Stufenzuordnung sowie der Beschäftigungsumfang am 1. November des jeweiligen Kalenderjahres.

Fassung des Abs. 1 ab 1. Januar 2025:

- (1) *Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 100 % des ihnen im November des jeweiligen Kalenderjahres zustehenden Monatsentgelts.*
- (2) Der Betrag nach Absatz 1 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.
- (3) Ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres geendet hat.
- (4) Die Jahressonderzahlung ist mit dem Entgelt für den Kalendermonat November zu zahlen; § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Fassung des Abs. 4 ab 1. Januar 2025:

- (4) *Die Jahressonderzahlung ist in Teilbeträgen zu 15 % mit dem Entgelt für den Kalendermonat Juli sowie zu 85 % mit dem Entgelt für den Kalendermonat November zu zahlen; § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß. Beginnt das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres, so erfolgt abweichend von Satz 1 die Auszahlung mit dem Entgelt für den Kalendermonat November.*

§ 16

Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) Bezahlte Freizeit wird in folgenden Fällen gewährt:
 - 1. beim Tod des mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners und bei eigener Eheschließung 2 Arbeitstage
 - 2. bei Niederkunft der Ehefrau sowie beim Tod eines Kindes oder eines Elternteils 2 Arbeitstage
 - 3. bei Eheschließung eines Kindes, sowie beim Tod eines Bruders, einer Schwester oder eines Schwiegerelternteils 1 Arbeitstag
 - 4. bei Wohnungswechsel, wenn ein eigener Hausstand besteht, im Kalenderjahr 1 Arbeitstag
 - 5. bei 25jährigem Arbeitsjubiläum im gleichen Betrieb 1 Arbeitstag
bei 40jährigem Arbeitsjubiläum im gleichen Betrieb 2 Arbeitstage
- (2) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien einer der vertragsschließenden Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Monatsentgelts erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen wird auf Anforderung einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsentgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt.

§ 17

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses muss beiderseits schriftlich erfolgen.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, können auch befristete und bedingte Arbeitsverhältnisse ordentlich gekündigt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beträgt 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende.
Die Kündigungsfrist erhöht sich für den Arbeitgeber nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 2 Jahren auf 1 Monat zum Monatsende,
von 5 Jahren auf 2 Monate zum Monatsende,
von 8 Jahren auf 3 Monate zum Monatsende,
von 10 Jahren auf 4 Monate zum Monatsende,
von 12 Jahren auf 5 Monate zum Monatsende,
von 15 Jahren auf 6 Monate zum Monatsende,
von 20 Jahren auf 7 Monate zum Monatsende.
Die Kündigungsfristen während der Probezeit sind in § 3 geregelt. Betriebszugehörigkeit im Sinne des Satzes 2 ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet ohne besondere Kündigung, soweit nichts anderes vereinbart ist,
 - a) mit dem Tag des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI).
Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arbeitnehmer nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Rentenalter erreicht bzw. mit dem Tag des Bezugs der Altersrente, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.
 - c) mit Entzug oder Verfall der Arbeitserlaubnis.
- (4) Die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

§ 18 Zeugnis

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer, soweit er nicht in den Ruhestand tritt, Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit. Auf Antrag des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auch auf Führung und Leistung erstrecken. Auf Antrag ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über die Entgeltgruppe und die zuletzt bezogenen Entgelte auszuhandigen.

§ 19 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 19a Sonderregelungen für Triebfahrzeugführer bei der Saarbahn GmbH

- (1) Triebfahrzeugführer nach 20-jähriger Fahrtätigkeit im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, die aus gesundheitlichen Gründen, bei nachgewiesener Fahrdienstuntauglichkeit oder aus sonstigen Gründen in der Person nicht mehr mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden können, erhalten ein reduziertes Tabellenentgelt.

Die Reduzierung erfolgt in folgenden Schritten:

- ab dem 7. Kalendermonat 80 v.H. des bisherigen Tabellenentgelts,
- ab dem 13. Kalendermonat 70 v.H. des bisherigen Tabellenentgelts.

Regelungen bei Fahrdienstuntauglichkeit von Triebfahrzeugführern erfolgen nach den Ausführungen der Anlage 11 zu diesem Tarifvertrag.

- (2) Ab 1. Januar 2010 erhalten Triebfahrzeugführer und KOM-TF-Fahrer eine Qualifizierungszulage. Diese Zulage soll die Anforderungen an die zusätzliche Fahrberechtigung für das französische Streckennetz der SNCF abgelden.

Die Zulage beträgt 5,81 Euro pro tatsächlich geleisteter Schicht im Bahn-Betrieb.

Die Zulage wird ab dem ersten Tag nach Beendigung der Ausbildung und dem Erwerb der Fahrberechtigung für das Streckennetz der SNCF gewährt; sie wird nur bei einer tatsächlich geleisteten Schicht im Bahn-Betrieb gewährt.

Ablasserdienste gelten als Schichten im Bahn-Betrieb im Sinne der Sätze 1 und 2.

§ 20 Auszubildende, Praktikanten, Volontäre

- (1) Für Auszubildende in Betrieben, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Gesetzlich zwingende Bestimmungen

(z.B. des Berufsbildungsgesetzes) bleiben unberührt.

(1a) Für Auszubildende beträgt der Grundurlaub für ein volles Kalenderjahr 26 Tage, ab 1. Januar 2022 28 Tage.

(2) Die Höhe des Ausbildungsentgelts ergibt sich aus § 2 der Anlage 1.

Der Auszubildende kann in begründeten Fällen auf geringfügige Entgeltansprüche verzichten. Ein derartiger Verzicht ist vom Auszubildenden gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

(2a) Abweichend von § 15a erhalten Auszubildende, die am 1. Juli 2021 in einem Ausbildungsverhältnis stehen, letztmalig im Kalenderjahr 2021 ein Urlaubsgeld in Höhe von 100,00 Euro. Auszubildende in Teilzeit erhalten das Urlaubsgeld anteilig; maßgeblich ist der Umfang der Ausbildung am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Anspruch besteht nur, wenn für mindestens einen Tag im Monat Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.

Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird mit der Ausbildungsvergütung für den Monat Juli 2021 ausgezahlt.

Auszubildende, die im Monat Juli ihre Ausbildung beenden und in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber treten, der den TV-N Saar anwendet, erhalten das Urlaubsgeld nur einmal, und zwar von dem Arbeitgeber, mit dem das Ausbildungsverhältnis zum 1. Juli 2021 bestanden hat.

(2b) Auszubildende erhalten ab dem Kalenderjahr 2021 eine Jahressonderzahlung in Höhe von 75 %, ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 80 % sowie ab dem 1. Januar 2023 in Höhe von 85 %, jeweils des Ausbildungsentgelts; maßgeblich sind das Ausbildungsentgelt und der Beschäftigungsumfang am 1. November des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Betrag nach Unterabsatz 1 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Fortzahlung des Ausbildungsentgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Auszubildende kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

Ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht nicht, wenn das Ausbildungsverhältnis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres geendet hat und der Auszubildende nicht im unmittelbaren Anschluss in ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber tritt, der den TV-N Saar anwendet.

Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. November noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Die Jahressonderzahlung ist mit dem Entgelt für den Kalendermonat November zu zahlen; § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß.

- (2c) Im Kalenderjahr 2021 verringert sich der Betrag der Jahressonderzahlung nach Abs. 2b um den Betrag des für das Kalenderjahr 2021 nach Abs. 2a gezahlten Urlaubsgelds.
- (2d) Auszubildende erhalten pro Ausbildungsjahr, erstmals für das Ausbildungsjahr 2021/2022. auf Antrag und gegen Vorlage eines Nachweises einen Zuschuss zu den Schulbuchkosten in Höhe von einmalig 50,00 Euro.
- (2e) Auszubildende erhalten auf Antrag und gegen Vorlage eines Nachweises einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 20,00 Euro monatlich bei Erwerb eines Azubi-Abos, Preisstufe 2-7/Netz des saarVV, für die Dauer des Abos.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Arbeitsbedingungen von Praktikanten und Volontären werden betrieblich geregelt.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt zu diesem Datum den Tarifvertrag Nahverkehr Saarland vom 18. Dezember 2008 in der Fassung des 12. Änderungsstarifvertrages vom 17. Mai 2023.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich um jeweils zwei Jahre. Der Tarifvertrag wirkt nach.

Er ist ein Tarifvertrag im Sinne der §§ 1a Buchst. b BAT, BMT-G II sowie § 1 Abs. 2 Buchst. e TVöD. Die weitere Anwendung bestimmter Vorschriften des BAT und BMT-G II richtet sich nach den Teilen A und B der Anlage 2.

- (2) Nach dem Ende der Laufzeit findet im Falle der Kündigung des TV-N Saar durch eine Tarifvertragspartei eine Prüfung dahingehend statt, wie sich der TV-N Saar und die Tarifverträge der Wettbewerber, insbesondere der Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe im Saarland, bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Entgelte für die neu eingestellten Arbeitnehmer (Abschnitt II) entwickelt haben.

Diese Prüfung ist Grundlage der Tarifverhandlungen über die zukünftige Gestaltung des TV-N Saar.

- (3) Abweichend von Absatz 1 ist eine Kündigung des § 1 der Anlage 1 frühestens zum 31. Dezember 2027 möglich.
- (4) Abweichend von den vorgenannten Vorschriften ist die Anlage 2 unkündbar. Dies gilt nicht für die Regelungen in Anlage 2 Teil C Nr. 2 § 8 Unterabs. 1 Satz 2, Teil C Nr. 2 § 9

Unterabs. 1 Satz 3, Teil D § 7 Unterabs. 1 Satz 2, Teil D § 8 Unterabs. 2 Satz 2, Teil F Nr. 2 § 9 Unterabs. 1 Satz 2 Teil F § 10 Unterabs. 2 Satz 2, Teil G Nr. 2 § 8 Unterabs. 1 Satz 2 und Teil G Nr. 2 § 9 Unterabs. 2 Satz 2; diese Regelungen können mit einer Frist von drei Kalendermonaten schriftlich gekündigt werden.

- (5) Die Beträge der Stundenentgelte und der Besitzstand mit Ausnahme der kinderbezogenen Zulagen (Sozialzuschlag und kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag) sind durch ver.di frühestens zum 31. Dezember 2025 kündbar. Die kinderbezogenen Zulagen werden gemäß dem am 31. Januar 2015 maßgeblichen Betrag gewährt.
- (6) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, eventuelle textliche Unstimmigkeiten bzw. redaktionelle Versehen unverzüglich zu bereinigen.
- (7) Die Tarifvertragsparteien erklären sich bereit, ab Januar 2026 Gespräche zum Thema „Haustarifvertragsbeschäftigte können wählen, welcher Manteltarifvertrag für sie zukünftig angewendet wird, bei Beibehaltung des Besitzstandes“ zu führen.

Protokollerklärung zu § 21 Abs. 5 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Ergebnisse der Tarifverhandlungen in diesen Fällen einheitlich gestaltet werden.

Anlage 1

Entgeltordnung

§ 1

Eingruppierung und Entgeltordnung

I. Allgemeines:

- (1) Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers sind seine Ausbildung, seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm überwiegend ausübende Tätigkeit maßgebend. Die Entgeltgruppe ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2) Grundlage für die Bewertung der Tätigkeit und die Eingruppierung des Arbeitnehmers sind die Merkmale dieser Entgeltordnung.
- (3) Die Tätigkeiten des Arbeitnehmers müssen die Voraussetzungen eines Oberbegriffs und die ihm zugrundeliegende Wertigkeit erfüllen. Die in den Beispielen zu den Entgeltgruppen umschriebenen Tätigkeiten entsprechen der Wertigkeit eines Oberbegriffs. Sind Tätigkeiten als Beispiel nur in einer Entgeltgruppe vereinbart, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderungen eines Oberbegriffs einer höheren Entgeltgruppe erfüllt sein können.
- (4) Die Höhe der Monatsentgelte der einzelnen Entgeltgruppen ist in § 2 dieser Anlage festgelegt.
- (5) Bei Höhergruppierung von Arbeitnehmern, die in diesen Tarifvertrag übergeleitet worden sind und bei denen zum Stichtag 01.01.2015 festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 oder 11 erfüllt sind, wird die Besitzstandszulage, die im Zeitpunkt der Eingruppierung gewährt wird, um den Zugewinn aus der Höhergruppierung vermindert. Bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit der Entgeltgruppen 10 oder 11 nach dem 01.01.2015 mit entsprechender Höhergruppierung und Erhöhung des Entgelts nach § 2 dieser Anlage findet keine Verminderung der Besitzstandszulage statt. Im Fall von Rückgruppierungen lebt der Besitzstand in der zuletzt gewährten Höhe wieder auf.
- (6) Die Entgelttabelle (§ 2 dieser Anlage) beinhaltet nach einer Erweiterung sechs Stufen, und zwar

Stufe 1 bei Einstellung,

Stufe 2 nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit,

Stufe 3 nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit,

Stufe 4 nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit,

Stufe 5 nach 17-jähriger Betriebszugehörigkeit,

Stufe 6 nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit.

Bei Einstellung von Arbeitnehmern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem an den TV-N Saar gebundenen Arbeitgeber kann die dortige Betriebszugehörigkeit (§ 9a TV-N Saar) bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

- (7) Das Aufrücken in die zum 01.06.2017 in die Entgelttabelle eingefügte neue Stufe 4 nach

14-jähriger Betriebszugehörigkeit kann auch bei früherem Erreichen dieser Dauer der Betriebszugehörigkeit frühestens ab 01.06.2017 erfolgen.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 31.12.2022 unter vollständiger Anrechnung auf den jeweiligen Besitzstand in die zum 01.06.2017 in die Entgelttabelle eingefügte neue Stufe 4 aufgerückt sind, verbleibt es bei dieser Anrechnung.

- (8) Das Aufrücken in die zum 01.06.2024 in die Entgelttabelle eingefügte neue Stufe 5 nach 17-jähriger Betriebszugehörigkeit und Stufe 6 nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit kann auch bei früherem Erreichen dieser Dauer der Betriebszugehörigkeit frühestens ab 01.06.2024 erfolgen.
- (9) Bei Höhergruppierung von Arbeitnehmern, die in diesen Tarifvertrag übergeleitet worden sind und bei denen zum Stichtag 01.06.2024 festgestellt wird, dass aufgrund der Neufassung dieser Anlage die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach einer höheren Entgeltgruppe als bisher erfüllt sind, wird die Besitzstandszulage, die im Zeitpunkt der Eingruppierung gewährt wird, um den Zugewinn aus der Höhergruppierung vermindert, soweit dieser einen Betrag von 600 Euro übersteigt. Erfolgt gleichzeitig eine Zuordnung zu der Stufe 5 oder 6, ist bei der Ermittlung des Zugewinns neben der Höhergruppierung auch der Stufenaufstieg zu berücksichtigen. Bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 01.06.2024 mit entsprechender Höhergruppierung und Erhöhung des Entgelts nach § 2 dieser Anlage findet keine Verminderung der Besitzstandszulage statt. Im Fall von Rückgruppierungen lebt der Besitzstand in der zuletzt gewährten Höhe wieder auf.

II. Entgeltgruppenkatalog:

Entgeltgruppe 1

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten einfacher Art, die weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung erfordern und nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

z.B.: Reiniger

Entgeltgruppe 2

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.

z.B.: Fahrtausweisprüfer, Fahrtausweisverkäufer, Busbegleiter

Entgeltgruppe 3

a) Arbeitnehmer, die zwei Jahre in der Entgeltgruppe 2 eingestuft waren.

b) Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie selbstständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.

z.B.: Vorarbeiter im Reinigungsdienst

Entgeltgruppe 4

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die zur Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren oder Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern oder sich gegenüber der Entgeltgruppe 3 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

z.B.: Kraftwagenfahrer unter 7,5 to. (einschließlich On-Demand-Fahrer)

Entgeltgruppe 5

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die über die Entgeltgruppe 4 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder berufliche Erfahrungen voraussetzen und nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.

z.B.: Kraftwagenfahrer über 7,5 to., KOM-Fahrer (ohne Ausbildung als Berufskraftfahrer)

Entgeltgruppe 6

a) Berufskraftfahrer im Personenverkehr/Fachkraft im Fahrbetrieb mit entsprechender Tätigkeit, Stadtbahnfahrer.

b) Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren sowie angemessene Berufserfahrung voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse oder Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden oder sich gegenüber der Entgeltgruppe 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

(1. Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind.

2. Die entsprechende betriebliche Ausbildung muss vergleichbare Fachkenntnisse und Fertigkeiten vermitteln um in dem betroffenen Berufsfeld erfolgreich zu sein.

3. Ein gesteigerter Arbeitsinhalt erfordert im Vergleich zur Entgeltgruppe 5 zusätzliche oder anspruchsvollere Aufgaben, die einen höheren Grad an Fachkenntnissen oder Fertigkeiten erfordern.)

z.B.: KOM-Fahrer (mit Ausbildung als Berufskraftfahrer), Facharbeiter Instandhaltung Bus, Sachbearbeiter i.S.d. der Entgeltgruppe 6 Buchst. b

c) KOM-Fahrer (ohne Ausbildung als Berufskraftfahrer) nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit

Entgeltgruppe 7

a) Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die über die Entgeltgruppe 6 Buchst. b hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen.

(Erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten erfordern Fachkenntnisse, die in der Breite über die Ausbildungsinhalte der Entgeltgruppe 6 Buchst. b hinausgehen. Solche erweiterten Fachkenntnisse können sich beispielsweise aus Zusatzausbildungen oder langjährigen Erfahrungen in speziellen Bereichen ergeben. Kurze Schulungen genügen hierzu nicht. Erweiterte Fertigkeiten erfordern eine höhere Qualität der Ausführung.)

b) Arbeitnehmer mit Hochvoltschein S1, die zumindest teilweise mit der Ausführung von Instandhaltungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an spannungsfreien Hochvolt(HV)-Systemen bis 1,5 kV DC bzw. 1 kV AC betraut sind.

Entgeltgruppe 8

a) Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die über die Entgeltgruppe 6 Buchst. b hinaus hochwertig sind oder Spezialkenntnisse erfordern.

(1. Hochwertige Tätigkeiten sind solche, die neben einem vorausgesetzten vielseitigen, hochwertigen fachlichen Können auch besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

2. Spezialkenntnisse sind Kenntnisse, die nicht im Rahmen der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vermittelt werden, sondern im Rahmen längerfristiger Lehrgänge und Schulungen durch deren erfolgreichen Abschluss erworben werden. Die Kenntnisse müssen zur Erledigung hochwertiger oder besonders hochwertiger Arbeiten befähigen. Die Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. die berufliche Weiterbildung im Hinblick auf veränderte technische Entwicklungen sind keine Spezialkenntnisse.)

b) Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die über die Entgeltgruppe 6 Buchst. b hinaus gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen erfordern.

(1. Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung bzw. des Betriebs zu beziehen. Die Vielseitigkeit erfordert eine deutliche Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang nach. Der Aufgabenkreis des Arbeitnehmers muss so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

2. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

c) Arbeitnehmer mit Hochvoltschein S2, die zumindest teilweise mit der Ausführung von Instandhaltungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an unter Spannungen stehenden Hochvolt(HV)-Systemen bis 1,5 kV DC bzw. 1 kV AC betraut sind.

z.B.: Fahrmeister, Disponent, Fahr- und Dienstplaner

Entgeltgruppe 9

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die über die Entgeltgruppe 6 Buchst. b hinaus die Merkmale der Entgeltgruppe 8 Buchst. a oder Buchst. b erfordern und in deren Tätigkeitsbereich die fachliche Aufsichts- und dienstlich-organisatorische Weisungsbefugnis auszuüben ist oder fachlich schwierige Entscheidungen von erheblicher Tragweite zu treffen sind.

z.B.: Fahrlehrer, Mitarbeiter Betriebssteuerzentrale (Schiene), Vorarbeiter/ Gruppenleiter (Werkstatt), Lagerleiter mit unterstellten Angestellten

Entgeltgruppe 10

a) Arbeitnehmer mit abgeschlossener Hochschulbildung oder vergleichbarem fachlichem Abschluss und entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

b) Arbeitnehmer mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

z.B.: Leiter Disposition / Leiter Fahrdienst, ständiger Vertreter Meister/Techniker, Nr. 2 in Doppelführungsstrukturen

(1. Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben und im Betrieb die Funktion eines Meisters in Führungsverantwortung wahrnehmen.

2. Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht die Berufsbezeichnung staatlich geprüfter Techniker führen und im Betrieb die Funktion eines Technikers in Führungsverantwortung wahrnehmen.

3. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Die ständige Vertretung umfasst die Gesamtheit der Dienstaufgaben des Vertretenen bei dessen An- und Abwesenheit.)

Entgeltgruppe 11

Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z.B.: Meister/Techniker

(1. Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben und im Betrieb die Funktion eines Meisters in Führungsverantwortung wahrnehmen.

2. Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht die Berufsbezeichnung staatlich geprüfter Techniker führen und im Betrieb die Funktion eines Technikers in Führungsverantwortung wahrnehmen.)

Entgeltgruppe 12

Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 11 herausheben.

Entgeltgruppe 13

Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 herausheben.

Entgeltgruppe 14

Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten oder Erfahrungen gleichwertige Tätigkeiten, die über die Entgeltgruppe 13 hinausgehen, ausüben.

§ 2
Monatsentgelte

Die Monatsentgelte betragen (Beträge in Euro) im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021:

	bei Einstellung	nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit
EG 1	1.898,86 €	1.953,15 €	2.015,07 €	2.102,73 €
EG 2	2.145,83 €	2.210,08 €	2.274,30 €	2.354,30 €
EG 3	2.308,06 €	2.378,79 €	2.449,52 €	2.529,52 €
EG 4	2.565,04 €	2.646,04 €	2.727,06 €	2.807,06 €
EG 5	2.600,00 €	2.682,42 €	2.764,82 €	2.844,82 €
EG 6	2.657,77 €	2.742,48 €	2.826,98 €	2.906,98 €
EG 7	2.703,32 €	2.789,85 €	2.876,41 €	2.956,41 €
EG 8	2.988,59 €	3.086,54 €	3.184,49 €	3.264,49 €
EG 9	3.296,74 €	3.407,01 €	3.517,29 €	3.597,29 €
EG 10	3.574,70 €	3.695,78 €	3.817,20 €	3.897,20 €
EG 11	3.880,45 €	4.013,64 €	4.147,21 €	4.227,21 €
EG 6a				2.946,98 €

Ausbildungsentgelte:

1. Ausbildungsjahr	1.104,67 €
2. Ausbildungsjahr	1.159,13 €
3. Ausbildungsjahr	1.224,50 €
4. Ausbildungsjahr	1.289,87 €

Anlage 1 – Entgeltordnung

Die Monatsentgelte betragen (Beträge in Euro) im Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2022:

	bei Einstellung	nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit
EG 1	1.971,97 €	2.028,35 €	2.092,65 €	2.183,69 €
EG 2	2.245,83 €	2.310,08 €	2.374,30 €	2.454,30 €
EG 3	2.408,06 €	2.478,79 €	2.549,52 €	2.629,52 €
EG 4	2.665,04 €	2.746,04 €	2.827,06 €	2.907,06 €
EG 5	2.700,00 €	2.782,42 €	2.864,82 €	2.944,82 €
EG 6	2.757,77 €	2.842,48 €	2.926,98 €	3.006,98 €
EG 7	2.803,32 €	2.889,85 €	2.976,41 €	3.056,41 €
EG 8	3.088,59 €	3.186,54 €	3.284,49 €	3.364,49 €
EG 9	3.396,74 €	3.507,01 €	3.617,29 €	3.697,29 €
EG 10	3.674,70 €	3.795,78 €	3.917,20 €	3.997,20 €
EG 11	3.980,45 €	4.113,64 €	4.247,21 €	4.327,21 €

EG 6a				3.046,98 €
--------------	--	--	--	------------

Ausbildungsentgelte:

1. Ausbildungsjahr	1.154,67 €
2. Ausbildungsjahr	1.209,13 €
3. Ausbildungsjahr	1.274,50 €
4. Ausbildungsjahr	1.339,87 €

Anlage 1 – Entgeltordnung

Die Monatsentgelte betragen (Beträge in Euro) im Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.05.2024:

	bei Einstellung	nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 8-jähriger Betriebszugehörigkeit	nach 14-jähriger Betriebszugehörigkeit
EG 1	2.044,93 €	2.103,40 €	2.170,08 €	2.264,49 €
EG 2	2.345,83 €	2.410,08 €	2.474,30 €	2.554,30 €
EG 3	2.508,06 €	2.578,79 €	2.649,52 €	2.729,52 €
EG 4	2.765,04 €	2.846,04 €	2.927,06 €	3.007,06 €
EG 5	2.800,00 €	2.882,42 €	2.964,82 €	3.044,82 €
EG 6	2.857,77 €	2.942,48 €	3.026,98 €	3.106,98 €
EG 7	2.903,32 €	2.989,85 €	3.076,41 €	3.156,41 €
EG 8	3.188,59 €	3.286,54 €	3.384,49 €	3.464,49 €
EG 9	3.496,74 €	3.607,01 €	3.717,29 €	3.797,29 €
EG 10	3.774,70 €	3.895,78 €	4.017,20 €	4.097,20 €
EG 11	4.080,45 €	4.213,64 €	4.347,21 €	4.427,21 €

EG 6a				3.146,98 €
--------------	--	--	--	------------

Ausbildungsentgelte:

1. Ausbildungsjahr	1.204,67 €
2. Ausbildungsjahr	1.259,13 €
3. Ausbildungsjahr	1.324,50 €
4. Ausbildungsjahr	1.389,87 €

Anlage 1 – Entgeltordnung

Die Monatsentgelte betragen im Zeitraum vom 01.06.2024 bis 31.12.2025:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 1	2.385,00 €	2.444,00 €	2.511,00 €	2.605,00 €	2.675,00 €	2.745,00 €
EG 2	2.686,00 €	2.754,00 €	2.822,00 €	2.906,00 €	2.976,00 €	3.046,00 €
EG 3	2.858,00 €	2.932,00 €	3.007,00 €	3.091,00 €	3.161,00 €	3.231,00 €
EG 4	3.129,00 €	3.214,00 €	3.300,00 €	3.384,00 €	3.454,00 €	3.524,00 €
EG 5	3.165,00 €	3.252,00 €	3.339,00 €	3.424,00 €	3.494,00 €	3.564,00 €
EG 6	3.226,00 €	3.316,00 €	3.405,00 €	3.489,00 €	3.559,00 €	3.629,00 €
EG 7	3.355,00 €	3.446,00 €	3.537,00 €	3.622,00 €	3.692,00 €	3.762,00 €
EG 8	3.575,00 €	3.679,00 €	3.782,00 €	3.867,00 €	3.937,00 €	4.007,00 €
EG 9	3.901,00 €	4.017,00 €	4.133,00 €	4.218,00 €	4.288,00 €	4.358,00 €
EG 10	4.194,00 €	4.322,00 €	4.450,00 €	4.534,00 €	4.604,00 €	4.674,00 €
EG 11	4.516,00 €	4.657,00 €	4.798,00 €	4.882,00 €	4.952,00 €	5.022,00 €
EG 12	4.816,00 €	4.957,00 €	5.098,00 €	5.182,00 €	5.252,00 €	5.322,00 €
EG 13	5.116,00 €	5.257,00 €	5.398,00 €	5.482,00 €	5.552,00 €	5.622,00 €
EG 14	5.416,00 €	5.557,00 €	5.698,00 €	5.782,00 €	5.852,00 €	5.922,00 €

Ausbildungsentgelte:

1. Ausbildungsjahr	1.355,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.410,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.475,00 €
4. Ausbildungsjahr	1.540,00 €

Anlage 2

Absicherung der Arbeitsbedingungen der bei Inkrafttreten des TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 bereits beschäftigten Arbeitnehmer nach BAT/BMT-G II sowie im Tochtertarifbereich

Vorbemerkung

Paragrafenangaben ohne nähere Bezugnahme eines Regelwerkes sind solche des jeweiligen Teils dieser Anlage.

Teil A BMT-G II

Für Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten des TV-N Saar bereits bei den Unternehmen beschäftigt sind oder im Arbeitsverhältnis stehen, findet der Abschnitt II des TV-N Saar keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer finden der BMT-G II und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit

Abweichend zu § 14 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) §§ 7 und 8 TV-N Saar finden entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Bei ständigen Wechselschicht- und Schichtarbeiten kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

§ 2 Überstunden

Abweichend von § 17 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Werden während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen Überstunden geleistet, die der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangehen oder folgen, so wird der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Anteil am Tabellenentgelt der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar) für mindestens drei Arbeitsstunden gezahlt.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

- (2) Soweit kein Ausgleich von Überstunden über das Arbeitszeitkonto erfolgt, werden die Überstunden ausbezahlt; gleiches gilt für den Zeitzuschlag für Überstunden.

Für eine geleistete Überstunde erhält der Arbeitnehmer den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten

Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Im Übrigen wird für die auszugleichenden Überstunden lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden gezahlt.

§ 3 Eingruppierung, Entgelt

Anstelle der §§ 20 – 21a, 33 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Soweit sich bei Höher- oder Herabgruppierung bis zum 31.12.2012 Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Lohngruppe berechnen, erhöht oder verringert sich ab Zahlung des Entgelts der höheren oder niedrigeren Entgeltgruppe der Betrag des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteils der Entgelterhöhung oder -minderung.

Soweit das Stundenentgelt nach TV-N Saar höher ist als das Stundenentgelt aus der Besitzstandszulage, wird abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes dieses gewährt.

- (2) Die bei Inkrafttreten in den TV-N Saar übergeleiteten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Monatstabellenlohnes des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar).

- (3) Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Lohngruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen des BMT-G II erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten; Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist die vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Lohntabelle des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar).

Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Lohngruppe (BMT-G II), erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Lohntabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Lohntabelle des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar) ergibt.

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Lohngruppe berechnen, erhöht

sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

- (4) Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage, eine zustehende Kinderzulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.
- (5) Für vor Inkrafttreten des TV-N Saar zu berücksichtigende Kinder wird der Sozialzuschlag in der aus der Anlage 5 zum TV-N Saar ersichtlichen Höhe als Besitzstandszulage (Kinderzulage) fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Satz 1 gilt entsprechend für zwischen dem 01. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009 geborene Kinder.

Für anspruchsberechtigte Kinder, die bei Inkrafttreten des TV-N Saar mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach Maßgabe der Vorschriften des Unterabsatzes 1 längstens für drei Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, als persönliche Zulage fortgezahlt. Aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung können die kinderbezogenen Entgeltbestandteile abgefunden werden.

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung bei Inkrafttreten des TV-N Saar wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.

Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Unterabsatz 1 für den anderen in den TV-N Saar übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem Inkrafttreten des TV-N Saar begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist nach der Anlage 5 zum TV-N Saar zu bemessen.

Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 33 BMT-G II findet keine Anwendung.

§ 4 Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge

Abweichend von §§ 22, 23 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Bemessungsgrundlage für die prozentual festgelegten Zeitzuschläge ist die auf die Ar-

beitsstunde umgerechnete Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Abweichend von Satz 1 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (2) Die im BZTV Nr. 5 zum BMT-G II vor Inkrafttreten des TV-N Saar gewährten Erschwerungszuschläge werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in der jeweiligen Höhe weitergewährt.

§ 5

Entgelt in besonderen Fällen

Abweichend von § 25 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeitnehmer für jede zusätzliche Arbeitsstunde, die keine Überstunde ist, die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge sowie einer zustehenden Kinderzulage.
- (2) Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, ist für jede zu entlohnende Stunde die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge sowie einer zustehenden Kinderzulage zugrunde zu legen.

Besteht in anderen Fällen der Entgeltanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird das Monatsentgelt für jede dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde, für die kein Entgeltanspruch besteht, um die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge sowie einer zustehenden Kinderzulage gekürzt, soweit sich aus diesem Tarifvertrag nichts anderes ergibt.

- (3) Für jede nicht abgefeierte oder auf dem Arbeitszeitkonto gebuchte Mehrarbeitsstunde erhält der Arbeitnehmer den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar).
§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 6

Entgeltanspruch und Entgeltfortzahlung

Abweichend von § 26 Abs. 2 BMT-G II gilt Folgendes:

Ist das Entgelt ohne Arbeitsleistung für volle Arbeitstage fortzuzahlen, wird das Urlaubsentgelt

(§ 16 dieses Abschnitts) gezahlt. Ist es für einzelne Arbeitsstunden fortzuzahlen, wird das Entgelt fortgezahlt, das der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er gearbeitet hätte.

§ 7

Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Vorschüsse

Abweichend von § 26a Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 BMT-G II gilt Folgendes:

Der Teil des Entgelts, der nicht

- a) zum Tabellenentgelt, der Besitzstandszulage und einer zustehenden Kinderzulage,
- b) zu den etwaigen für den Kalendermonat zustehenden ständigen gegebenenfalls pauschalierten Lohnzuschlägen und
- c) zu sonstigen für den Kalendermonat pauschalierten Entgeltbestandteilen

gehört, bemisst sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubsentgelt (§ 16) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10) zugestanden, gilt als Teil des Entgelts nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 16 Unterabs. 1 Buchst. d und Unterabs. 2 für die Tage des Vormonats, für die Anspruch auf Urlaubsentgelt (§ 16) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10) zugestanden hat. Der Teil des Entgelts im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes bemisst sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Kalendermonat nur Urlaubsentgelt (§ 16) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10) zustehen.

Für Kalendermonate, für die weder Entgelt noch Urlaubsentgelt (§ 16) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10) zustehen, stehen auch keine Bezüge im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt. Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemisst sich der Teil des Entgelts im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 und 2 nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Entgelt noch Urlaubsentgelt (§ 16) oder Krankenbezüge (§ 34 Abs. 2 BMT-G II in Verbindung mit § 10) zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Entgelts im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 und 2 berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil des Entgelts nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

§ 8

Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

Abweichend von § 28 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 2 BMT-G II gilt Folgendes:

- (1) Ist der Arbeitnehmer nach einjähriger Beschäftigungszeit infolge eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 8 SGB VII oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nicht mehr voll leistungsfähig, behält er das jeweilige Tabellenentgelt seiner bisherigen Entgeltgruppe zuzüglich der Besitzstandszulage.
- (2) Wenn der Arbeitnehmer erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Entgeltgruppe aufgerückt war, erhält er das jeweilige Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in der er vorher war, sowie die Besitzstandszulage.

§ 9

Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

- (1) § 29 BMT-G II gilt mit der Maßgabe, dass bei bezahlter Freistellung das Entgelt nach § 3 fortgezahlt wird.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 3 freigestellt.

§ 10

Krankenbezüge

§ 34 BMT-G II gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Urlaubsentgelt das Entgelt nach § 16 dieses Abschnitts ist.

§ 11

Sterbegeld

Abweichend von § 39 Abs. 3 BMT-G II gilt Folgendes:

Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage des Verstorbenen sowie ggf. die Kinderzulage gewährt.

Hat der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge mehr erhalten oder hat die Arbeitnehmerin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage des Verstorbenen sowie ggf. die Kinderzulage gewährt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

§ 12

Beihilfen

Für die Arbeitnehmer, die vor der Überführung in den TV-N Saar noch einen Anspruch auf Beihilfe hatten, gilt Folgendes:

- (1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet. Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.
- (2) Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

§ 13

Regelmäßiger Erholungsurlaub

§ 41 Abs. 1 BMT-G II gilt mit der Maßgabe, dass Erholungsurlaub unter Gewährung von Urlaubsentgelt (§ 16) erfolgt.

§ 14

Urlaubsabgeltung

§ 47 Abs. 1 BMT-G II gilt mit der Maßgabe, dass die Urlaubsabgeltung durch Gewährung des Urlaubsentgelts (§ 16) erfolgt.

§ 15

Bemessung des Übergangsgeldes

§ 59 Abs. 2 BMT-G II gilt mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sind, ein Viertel des letzten Tabellenentgelts und der Besitzstandszulage beträgt, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig, zuzüglich je eines Viertels

- a) der Summe der im letzten vollen Kalendermonat nach § 5 Abs. 3 zustehenden Beträge für Mehrarbeit,
 - b) der Kinderzulage,
- mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache des letzten Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und der in den Buchstaben a und b genannten Entgelte.

§ 16

Begriffsbestimmungen

Abweichend von § 67 Nr. 40 BMT-G II (Urlaubsentgelt) gilt Folgendes:

Als Urlaubsentgelt werden gewährt

- a) der Teil des Tabellenentgelts (ggf. zuzüglich der nach § 5 Abs. 3 zustehenden Beträge für Mehrarbeit) und der Besitzstandszulage, die der Arbeitnehmer während des Urlaubs erhalten würde, wenn er dienstplanmäßig oder betriebsüblich im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte,
- b) ständige Lohnzulagen und -zuschläge in der Höhe, in der sie dem Arbeitnehmer während des Urlaubs zugestanden hätten,
- c) ein Akkordmehrverdienst,
- d) der Aufschlag gemäß Unterabsatz 2, der nach Maßgabe des § 7 zu berücksichtigen ist.

Dieser Aufschlag ergibt sich aus dem Verhältnis des Entgelts für Überstunden, der nicht zum Tabellenentgelt, zur Besitzstandszulage oder den in Buchst. b gehörenden Lohnzulagen und -zuschlägen, der Zeitzuschläge und der Erschwerniszuschläge zu dem Tabellenentgelt oder Teilen des Tabellenentgelts bzw. zu der Besitzstandszulage einschließlich monatlich zustehender Lohnzulagen und -zuschläge für die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeitnehmers im letzten abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich geleistete Arbeit. Dies gilt nicht für Lohnbestandteile, die nach Buchst. a oder b gewährt werden.

Protokollerklärung zu Buchst. b:

Ständige Lohnzuschläge sind Lohnzuschläge, die der Arbeitnehmer mindestens drei Monate bis zum Beginn des Urlaubs für jede Arbeitsstunde in derselben Höhe erhalten hat. Hierzu rechnen auch Pauschalen gemäß § 25 Abs. 5 BMT-G II.

Protokollerklärung zu Unterabsatz 2:

Bei der Berechnung des Aufschlags werden auch sonstige Lohnzuschläge (z.B. Vertretungszuschlag gemäß § 9 Abs. 3 BMT-G II, Einmannzuschlag gemäß § 17 der Anlage 1, Lehrfahrer- und Lehrschaffnerzuschlag gemäß § 18 der Anlage 1 und die Vergütung für Rufbereitschaft gemäß § 16 Abs. 2 BMT-G II bzw. betrieblicher Regelung) berücksichtigt, soweit sie nicht bereits nach Buchst. b gewährt werden.

§ 17

Sonderregelungen für Arbeitnehmer im Betriebs- und Verkehrsdienst

Anlage 1 zum BMT-G II gilt mit folgenden Maßgaben:

- (1) Abschnitt I (Fahrdienst) § 8 Abs. 2 BMT-G II findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Freistellung das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage und etwaige für den Monat zustehende ständige (ggf. pauschalierte) Lohnzulagen und -zuschläge weitergezahlt werden.
- (2) Anstelle des § 16 der Anlage 1 zum BMT-G II gilt folgende Regelung:
Ein Arbeitnehmer, der länger als 15 Jahre im Fahrdienst desselben Betriebes beschäftigt war und ohne sein Verschulden fahrdienstuntauglich wird, erhält, wenn ihm aus diesem Grunde eine Arbeit zugewiesen wird, die einer niedrigeren Entgeltgruppe entspricht, das bisherige Tabellenentgelt und die bisherige Besitzstandszulage. Wenn er in diese Entgeltgruppe erst während der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit aufgerückt ist, erhält er das jeweilige Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in der er vor der Aufrückung war, zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage.

Wenn die Fahrdienstuntauglichkeit auf einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII zurückzuführen ist, den der Arbeitnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, erhält er das jeweilige Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in der er vor Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit eingruppiert war zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage.

Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die zugewiesene Arbeit werden insoweit gezahlt, als ihre Summe über die Summe des nach § 3 des BZTV Nr. 2 zum BMT-G II in Verbindung mit § 18 gesicherten Fahrdienstzuschlags hinausgeht; das nach den Unterabsätzen 1 und 2 sowie nach § 3 des BZTV Nr. 2 zum BMT-G II in Verbindung mit § 18 gesicherte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Sind Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die zugewiesene Arbeit in Prozentsätzen des Tabellenentgelts und/oder der Besitzstandszulage vorgesehen, ist von dem Tabellenentgelt und der Besitzstandszulage auszugehen, die der zugewiesenen Arbeit entsprechen.

Ist in einem Kalendermonat das der zugewiesenen Arbeit entsprechende Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage höher als das nach den Unterabsätzen 1 bis 3 gesicherte Entgelt, finden die Unterabsätze 1 bis 3 für diesen Kalendermonat keine Anwendung.

§ 18

Bezirkzusatztarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G II vom 12.12.1985

Der BZTV gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der dort genannten Stufe 1 der Lohngruppe 1 die Stufe 3 der Entgeltgruppe 3 des TV-N Saar tritt.

§ 19

Zur Weitergeltung sonstiger Tarifverträge

- (1) Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 09.01.1987 gilt mit der Maßgabe, dass hinsichtlich fortzuzahlender Entgelte, Abfindungen o.ä. auf das Entgelt im Sinne des § 3 abgestellt wird.
- (2) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter vom 12.10.1973 gilt mit der Maßgabe, dass
 - der Bemessungssatz gemäß dessen § 2 Abs. 1 in Höhe von 79,84 % sich auf das Urlaubsentgelt im Sinne des § 16 bezieht und sich im Fall von linearen Entgeltsteigerungen um den vereinbarten Vomhundertsatz verringert; im Fall einer Tarifsteigerung durch Vereinbarung eines Sockel- oder Einmalbetrages errechnet sich der Vomhundertsatz der Verringerung anhand der Entgeltsteigerung für die Entgeltgruppe 5 Stufe 3 der Anlage 1 zum TV-N Saar,
 - der Kindererhöhungsbetrag gemäß dessen § 2 Abs. 3 nur für Kinder gewährt wird, für die im Bemessungsmonat eine Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 5 gezahlt wird.

Abweichend von Satz 1 erhält der Arbeitnehmer eine Jahressonderzahlung gemäß § 15b TV-N Saar, wenn die gemäß dieser Tarifregelung ermittelte Jahressonderzahlung höher ist als der Betrag nach Satz 1.

- (3) Der BZTV Nr. 1 zum BMT-G II vom 20.06.1962 gilt mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Vertretungszulage das Tabellenentgelt der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar) ist.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

- (4) Abweichend von § 3 des BZTV Nr. 1 zum BMT-G II vom 20.06.1962 gilt Folgendes:

Die Entschädigung für Rufbereitschaft sowie für die Heranziehung zur Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft wird betrieblich geregelt.

Bis zu einer betrieblichen Regelung gilt Folgendes:

Die Entschädigung für Rufbereitschaft beträgt für jede angefangene Stunde 10 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgelts der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar), soweit nicht das Entgelt nach Unterabsatz 3 zu zahlen ist.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs.3 gelten entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn ein anderer Ausgleich für Rufbereitschaft gewährt wird (z.B. Zuteilung einer Dienstwohnung mit der Verpflichtung zur Rufbereitschaft, desgleichen Dienstmietwohnungen mit geringer Wohnungsmiete usw.).

Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit verpflichtet, so sind ihm das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Tabellenentgelt der Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar vom zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar) nebst Zuschlägen für die tatsächlich geleistete Arbeit zu zahlen.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 3 Abs. 3 BZTV Nr. 1 zum BMT-G II findet sinngemäß Anwendung.

(5) § 5 des BZTV Nr. 1 zum BMT-G II findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Dynamisierung nicht mehr erfolgt.

(6) Der BZTV Nr. 6 zum BMT-G II vom 04.04.1988 gilt mit der Maßgabe, dass Funktionszulagen nach § 3 weitergezahlt werden, soweit die Funktion noch ausgeübt wird oder bis zum 31.12.2012 noch übertragen wird.

Bemessungsgrundlage für die Funktionszulage ist die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Stufe 1 der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Lohngruppe des BMT-G II (vgl. Anlage 4 zum TV-N Saar).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Die Anlage 1 zum BZTV Nr. 6 zum BMT-G II findet keine Anwendung mehr.

§ 20 ab 1. Januar 2025:

§ 20

Regelungen aufgrund der Neufassung des TV-N Saar 2024

§ 6 Abs. 6 TV-N Saar findet Anwendung, wenn dessen Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist.

Fassung des § 20 ab 1. April 2025:

§ 20

Regelungen aufgrund der Neufassung des TV-N Saar 2024

§ 6 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar finden Anwendung, wenn deren jeweilige Regelungen für den Arbeitnehmer günstiger sind.

Teil B BAT

Für Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten des TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 bereits bei den Unternehmen beschäftigt sind oder im Arbeitsverhältnis stehen, findet der Abschnitt II des TV-N Saar keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer finden der BAT und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1 **Regelmäßige Arbeitszeit**

Abweichend zu § 15 BAT gilt Folgendes:

- (1) §§ 7 und 8 TV-N Saar finden entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Bei ständigen Wechsel-schicht- und Schichtarbeiten kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) In den Fällen des § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 BAT wird im Fall eines Freizeitausgleichs an einem Wochenfeiertag das Stundenentgelt gemäß § 5 Abs. 6 gewährt.
- (4) Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Arbeitnehmers durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts (§ 5 Abs. 2), der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und einer zustehenden Kinderzulage ausgeglichen werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.
- (5) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit dem Überstundenentgelt (§ 5 Abs. 7) vergütet. Die Bewertung darf 15 %, vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 % nicht unterschreiten.

Es besteht auch die Möglichkeit der Buchung von Bereitschaftsdienststunden auf das Arbeitszeitkonto.

Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 5 Abs. 2), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und eine zustehende Kinderzulage fortgezahlt.

- (6) Es besteht auch die Möglichkeit der Buchung von geleisteten Arbeitsstunden aus Rufbereitschaft auf das Arbeitszeitkonto.

§ 2 **Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen**

Abweichend von § 16 BAT gilt Folgendes:

Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (§ 5 Abs. 2), der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und einer zustehenden Kinderzulage erteilt. Dem Arbeitnehmer, dem diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts (§ 5 Abs. 2), der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und einer zustehenden Kinderzulage erteilt.

§ 3 Nichtdienstplanmäßige Arbeit

Abweichend von § 16a BAT gilt Folgendes:

Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangeht oder folgt, so wird der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Anteil am Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT der vor dem Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Vergütungsgruppe des BAT (vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar) für mindestens drei Arbeitsstunden gezahlt.

Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Unterabsatz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist bei Angestellten, die innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnen, dass die Arbeitsleistung außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes erbracht wird.

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Arbeitsleistungen, die die Freizeit des Arbeitnehmers nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen, oder für Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft.

§ 4 Überstunden, Mehrarbeit

Abweichend von § 17 BAT gilt Folgendes:

- (1) Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann in Abweichung von § 7 TV-N Saar wie folgt verfahren werden:

Soweit kein Ausgleich von Überstunden über das Arbeitszeitkonto erfolgt, werden die Überstunden ausbezahlt; gleiches gilt für den Zeitzuschlag für Überstunden.

Für eine geleistete Überstunde erhält der Arbeitnehmer den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil am Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT der vor dem Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Vergütungsgruppe des BAT (vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar).

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Im Übrigen wird für die auszugleichenden Überstunden lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden gezahlt.

- (2) Für jede nicht auf das Arbeitszeitkonto gebuchte oder abgefeierte Mehrarbeitsstunde erhält der Arbeitnehmer den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Entgelts nach § 5.

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 5 Eingruppierung, Entgelt

Anstelle der §§ 22 – 30 BAT und des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17.05.1982 gilt Folgendes:

- (1) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Soweit sich bei Höher- oder Herabgruppierung bis zum 31.12.2012 Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Vergütungsgruppe berechnen, erhöht oder verringert sich ab Zahlung des Entgelts der höheren oder niedrigeren Entgeltgruppe der Betrag des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteils der Entgelterhöhung oder -minderung.

Soweit das Stundenentgelt nach TV-N Saar höher ist als das Stundenentgelt aus der Besitzstandszulage, wird abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes dieses gewährt.

- (2) Die bei Inkrafttreten in den TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Entgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe eines Vergleichsentgelts auf der Basis seiner jeweiligen Vergütung.

Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Vergütungsgruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen des BAT erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten; Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist die vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Vergütungstabelle des BAT (vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar).

Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Befindet sich der Angestellte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Vergütungsgruppe (BAT), erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Vergütungstabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Vergütungstabelle des BAT (vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar) ergibt.

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Vergütungsgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

- (3) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 (vgl. Anlagen 6 bis 8 zum TV-N Saar) zusammen. Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird

nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV-N Saar bei Inkrafttreten auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt ein.

Ferner fließen vor Inkrafttreten des TV-N Saar tarifvertraglich zustehende Techniker-, Meister- und Programmierzulagen sowie die Zulagen für Verkehrsmeister und Fahrmeister nach Nr. 6 Abschnitt B der SR 2u zum BAT (vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar) in das Vergleichsentgelt ein.

- (4) Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage, eine zustehende Kinderzulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.
- (5) Für bei Inkrafttreten des TV-N Saar zu berücksichtigende Kinder wird der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag in der aus der Anlage 6 ersichtlichen Höhe als Besitzstandszulage (Kinderzulage) fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend für zwischen dem 01. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009 geborene Kinder.

Für anspruchsberechtigte Kinder, die bei Inkrafttreten des TV-N Saar mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach Maßgabe der Vorschriften des Unterabsatzes 1 längstens für drei Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, als persönliche Zulage fortgezahlt. Aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung können die kinderbezogenen Entgeltbestandteile abgefunden werden.

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung bei Inkrafttreten des TV-N Saar wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.

Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Unterabsatz 1 für den anderen in den TV-N Saar übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem Inkrafttreten des TV-N Saar begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist nach der Anlage 8 zum TV-N Saar zu bemessen.

Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (6) Überstundenentgelt ist der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Anteil am Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT der vor dem Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Vergütungsgruppe des BAT (vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar) zuzüglich des Zeitzuschlags für Überstunden.

Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 6 Zeitzuschläge

Abweichend von § 35 BAT gilt Folgendes:

Bemessungsgrundlage für die prozentual festgelegten Zeitzuschläge ist das Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT der vor dem Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt innegehabten Vergütungsgruppe des BAT (vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar).

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Abweichend von Satz 1 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 7 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Abweichend von § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT gilt Folgendes:

- (1) Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubsentgelt oder Krankentgelt im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. § 71 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT in Verbindung mit §§ 8 bzw. 11 dieses Abschnitts zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 11 dieses Abschnitts für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats. Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes, wenn für den Monat nur Urlaubs- oder Krankentgelt im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. § 71 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT in Verbindung mit §§ 8 bzw. 11 zustehen. Für Monate, für die weder Entgelt (§ 5 Abs. 2) noch Urlaubs- oder Krankentgelt zustehen, steht auch kein Entgelt nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes ist, unberücksichtigt.
- (2) Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemisst sich der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Entgelt (§ 5 Abs. 2) noch Urlaubs- oder Krankentgelt zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Entgelts, das nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil des Entgelts nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

§ 8 Krankenbezüge

- (1) § 37 BAT gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Urlaubsentgelt das Entgelt nach § 11 ist.
- (2) Für Beschäftigte, für die bis zum 31. Dezember 2008 § 71 BAT gegolten hat, gilt Folgendes:
 - a) Werden Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 11. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Buchst. a Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- b) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Buchst. a erhalten die Arbeitnehmer für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 11 (mit Ausnahme von vermögenswirksamen Leistungen); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Arbeitnehmer, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zeitanteilig umzurechnen.
- c) Der Krankengeldzuschuss wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
- d) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeitnehmer eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln der Arbeitnehmer finanziert ist. Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Buchstaben a und b insgesamt längstens bis zum Ende der in Buchst. c genannten Frist bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit

besteht jedoch mindestens der sich aus Buchst. a ergebende Anspruch. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche des Arbeitnehmers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 9

Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen

Für die Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten des TV-N Saar noch einen Anspruch auf Beihilfe hatten, gilt Folgendes:

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet. Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.

Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

§ 10

Sterbegeld

- (1) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage des Verstorbenen sowie ggf. die Kinderzulage gewährt.
- (2) Hat der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge mehr erhalten oder hat die Arbeitnehmerin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulage des Verstorbenen sowie ggf. die Kinderzulage gewährt.
- (3) Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

§ 11

Erholungsurlaub

Abweichend von § 47 Abs. 2 und der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT gilt Folgendes:

- (1) Als Urlaubsentgelt werden das Entgelt (§ 5 Abs. 2) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt und nicht im Entgelt (§ 5 Abs. 2) enthalten sind sowie eine zustehende Kinderzulage weitergezahlt. Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach der Arbeitsleistung im Vorvormonat durch eine Zulage (Aufschlag) für

jeden Urlaubstag nach Unterabsatz 2 als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt.

Der Aufschlag beträgt 108 % des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f BAT in Verbindung mit § 6, der Überstundenentgelte und des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT in Verbindung mit § 6 für ausgeglichene Überstunden, der Entgelte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres, soweit diese Entgeltbestandteile nicht auf das Arbeitszeitkonto gebucht worden sind.

- (2) Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $\frac{3}{65}$, bei der Verteilung auf sechs Tage $\frac{1}{26}$ des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f BAT in Verbindung mit § 6, der Überstundenentgelte und des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT in Verbindung mit § 6 für ausgeglichene Überstunden, der Entgelte nach § 4 Abs. 2 sowie der Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres, soweit diese Entgeltbestandteile nicht auf das Arbeitszeitkonto gebucht worden sind.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die dem Arbeitnehmer weder Entgelt noch Urlaubsentgelt noch Krankenbezüge zugestanden haben.

Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraumes, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.

§ 12 Urlaubsabgeltung

§ 51 Abs. 1 BAT gilt mit der Maßgabe, dass die Urlaubsabgeltung durch Gewährung des Urlaubsentgelts (§ 11) erfolgt.

§ 13 Arbeitsbefreiung

- (1) § 52 BAT gilt mit der Maßgabe, dass bei bezahlter Freistellung das Entgelt nach § 5 Abs. 2 sowie eine zustehende Kinderzulage fortgezahlt wird.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 5 Abs. 2 sowie einer zustehenden Kinderzulage freigestellt.

§ 14 Bemessung des Übergangsgeldes

§ 63 Abs. 2 BAT gilt mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem

oder mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sind, ein Viertel des letzten Tabellenentgelts und der Besitzstandszulage beträgt, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig, zuzüglich je eines Viertels

- a) der Summe der im letzten vollen Kalendermonat nach § 4 Abs. 2 zustehenden Beträge für Mehrarbeit,
 - b) der Kinderzulage,
- mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache des letzten Tabellenentgelts, der Besitzstandszulage und der in den Buchstaben a und b genannten Entgelte.

§ 15

Weitergeltung der Anlage SR 2u zum BAT

Die Anlage SR 2 u zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) gilt mit folgenden Abweichungen:

- (1) Zu Nr. 2 Abs. 2:
Für die in Wechselschichten beschäftigten Arbeitnehmer gilt die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT); wird durch die Wechselschichtarbeit diese regelmäßige Arbeitszeit überschritten, wird für die darüber hinausgehenden Arbeitsstunden das Überstundenentgelt (§ 5 Abs. 7) gezahlt, soweit eine Buchung der Arbeitsstunden auf das Arbeitszeitkonto nicht erfolgt.
- (2) Nr. 6 Absatz 1 Abschnitt B findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zulage noch gezahlt wird, soweit die Funktion nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum 31.12.2012 noch übertragen wird.

Bemessungsgrundlage ist die Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb Stufe 4 (vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar).

Verkehrs- und Fahrmeister, deren Zulage nach Nr. 6 Absatz 1 Abschnitt B im Vergleichsentgelt nach § 5 Abs. 3 eingerechnet worden ist, haben keinen Anspruch auf die Wechselschicht- oder Schichtzulage nach § 33a BAT.

§ 16

Zur Weitergeltung sonstiger Tarifverträge

- (1) Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 09.01.1987 gilt mit der Maßgabe, dass hinsichtlich fortzuzahlender Entgelte, Abfindungen o.ä. auf das Entgelt im Sinne des § 5 Abs. 2 abgestellt wird.
- (2) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte vom 12.10.1973 gilt mit der Maßgabe, dass
 - der Bemessungssatz gemäß dessen § 2 Abs. 1 in Höhe von 79,84 % sich auf das Urlaubsentgelt im Sinne des § 11 bezieht und sich im Fall von linearen Entgeltsteigerungen um den vereinbarten Vomhundertsatz verringert; im Fall einer Tarifsteigerung durch Vereinbarung eines Sockel- oder Einmalbetrages errechnet sich der Vomhundertsatz der Verringerung anhand der Entgeltsteigerung für die Entgeltgruppe 5 Stufe 3 der Anlage 1 zum TV-N Saar,

- der Kindererhöhungsbetrag gemäß dessen § 2 Abs. 3 nur für Kinder gewährt wird, für die im Bemessungsmonat eine Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 5 gezahlt wird.

Abweichend von Satz 1 erhält der Arbeitnehmer eine Jahressonderzahlung gemäß § 15b TV-N Saar, wenn die gemäß dieser Tarifregelung ermittelte Jahressonderzahlung höher ist als der Betrag nach Satz 1.

- (3) Die Entschädigung für Rufbereitschaft sowie für die Heranziehung zur Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft wird betrieblich geregelt.
Bis zu einer betrieblichen Regelung gilt Folgendes:
Die Entschädigung für Rufbereitschaft bemisst sich nach § 2 BZTV Nr. 3 zum BAT.
Zur Bemessungsgrundlage vgl. Anlage 6 zum TV-N Saar.
- (4) § 3 des BZTV Nr. 3 zum BAT findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Dynamisierung nicht mehr erfolgt.
- (5) Die Anlage 1a zum BAT (Vergütungsordnung) findet keine Anwendung.

§ 17 ab 1. Januar 2025:

§ 17

Regelungen aufgrund der Neufassung des TV-N Saar 2024

§ 6 Abs. 6 TV-N Saar findet Anwendung, wenn dessen Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist.

Fassung des § 17 ab 1. April 2025:

§ 17

Regelungen aufgrund der Neufassung des TV-N Saar 2024

§ 6 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar finden Anwendung, wenn deren jeweilige Regelungen für den Arbeitnehmer günstiger sind.

Teil C KVS/KVG

1.

Ergänzende Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer der KVS GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der BAT bzw. BMT-G II Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer der KVS GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der BMT-G II Anwendung gefunden hat, findet neben dem Teil A dieser Anlage der Haustarifvertrag vom 14.12.2001 mit Ausnahme dessen § 2 Anwendung und geht insoweit den Regelungen des BMT-G II sowie des Teils A dieser Anlage vor.

Für Arbeitnehmer der KVS GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der BAT Anwendung gefunden hat, findet neben Teil B dieser Anlage der Haustarifvertrag vom 14.12.2001 mit Ausnahme dessen § 2 Anwendung und geht insoweit den Regelungen des BAT sowie des Teils B dieser Anlage vor.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

2.

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der KVG vom 27.02.1998 (MTV KVG) i.d. Fassung des Änderungstarifvertrages vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der o.g. Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, findet der Abschnitt II des TV-N Saar keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer findet der MTV KVG weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1

Arbeitszeitkonto, Rufbereitschaft

- (1) Abweichend von § 6 MTV KVG findet § 7 TV-N Saar Anwendung.
- (2) Ergänzend zum MTV KVG findet § 8 TV-N Saar Anwendung.

§ 2

Entgelt, Eingruppierung

- (1) § 7 MTV KVG findet keine Anwendung.
- (2) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (3) Die bei Inkrafttreten des TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.
Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabellensatzes des MTV KVG (vgl. Anlage 9 zum TV-N Saar).

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen

und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der Entgelttarifvertrag vom 13.07.2005 findet keine Anwendung mehr.
- (5) Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Entgeltgruppe eingruppiert sind, aus der ein Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen MTV KVG erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist das vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 7).

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Entgeltgruppe, erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Entgelttabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 9 zum TV-N Saar) ergibt.

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der erhöhten Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

§ 3 Kassenverlustentschädigung

§ 7b MTV KVG entfällt.

§ 4 Zuschläge

Abweichend von § 9 MTV KVG gilt Folgendes:

- (1) Für Nachtarbeit erhält der Arbeitnehmer 20 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 9 zum TV-N Saar) pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erhält der Arbeitnehmer 15 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 9 zum TV-N Saar) pro Stunde. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Für Mehrarbeitsstunden (§ 9 Buchst. c MTV KVG) erhält der Arbeitnehmer 10 %, für Überstunden (§ 9 Buchst. d MTV KVG) 25 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten

Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV KVG (vgl. Anlage 9 zum TV-N Saar) pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Beschäftigte dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich. (Satz 3 ab 1. April 2025: In diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar Anwendung, wenn dessen Regelung für den Beschäftigten günstiger ist.)

§ 5

Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach § 11 MTV KVG wird das Entgelt nach § 2 Abs. 3 fortgezahlt. Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV KVG wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 2 Abs. 3 freigestellt.

§ 6

Vermögenswirksame Leistung, Entgeltumwandlung

- (1) §§ 12, 13 des TV-N Saar finden Anwendung.
- (2) § 12 MTV KVG und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 01.12.2003 finden keine Anwendung.

§ 7

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig, so ist bis zur Dauer von 6 Wochen das Entgelt nach § 2 Abs. 3 in der Höhe fortzuzahlen, als wenn er dienstplanmäßig gearbeitet hätte.

§ 8

Weihnachtsgeld

Abweichend von § 14 MTV KVG gilt Folgendes:

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 27,5 %, ab 1. Januar 2019 in Höhe von 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der An-

lage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage. Das Weihnachtsgeld ist zum 30. November eines jeden Jahres zahlbar. Arbeitnehmer, die nicht das gesamte Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden haben, erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 9

Jahresabschlussvergütung

Abweichend von § 15 MTV KVG gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer erhält für ein Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestand, eine Jahresabschlussvergütung.

Die Jahresabschlussvergütung beträgt 27,5 %, ab 1. Januar 2019 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage, die dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des Jahres der Fälligkeit zustehen. Steht dem Arbeitnehmer im Monat Juli kein Entgelt zu, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Tabellenentgelt des letzten Kalendermonats, in dem ihm ein Entgelt zustand. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht im ganzen vorausgegangenen Kalenderjahr, erhält der Arbeitnehmer die Jahresabschlussvergütung anteilig für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestand.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 5 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Jahressonderzahlung ist zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juli des folgenden Jahres fällig.

§ 9a

Ergänzende Regelung zum Weihnachtsgeld und zur Jahresabschlussvergütung

Abweichend von §§ 8 und 9 erhält der Arbeitnehmer eine Jahressonderzahlung nach § 15b TV-N Saar, wenn die gemäß dieser Tarifregelung ermittelte Jahressonderzahlung höher ist als der Gesamtbetrag, der sich bei Anwendung der §§ 8 und 9 ergeben würde.

§ 10

Urlaub

Abweichend von § 16 MTV KVG gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgelts; Urlaubsentgelt ist das Tabellenentgelt nach der Anlage 1 zum TV-N Saar, die Besitzstandszulage (§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2) zuzüglich der Zuschläge (§ 4), die der Arbeitnehmer in dem vor dem Urlaubsantritt liegenden Kalenderjahr durchschnittlich erhalten hat und die nicht auf ein Arbeitszeitkonto gebucht wurden.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

- (1) § 19 MTV KVG findet keine Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 3 des TV-N Saar findet Anwendung.

§ 12

Sonstige Regelungen

- (1) § 22 MTV KVG wird aufgehoben.
- (2) Der Haustarifvertrag vom 14.12.2001 zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bleibt unberührt.

Teil D

NVD

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der NVD vom 27.02.1998 (MTV NVD) i.d. Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der o.g. Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, findet der Abschnitt II des TV-N Saar keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer findet der MTV NVD weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1
Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Abweichend zu § 6 MTV NVD findet § 7 TV-N Saar Anwendung.
- (2) Ergänzend zum MTV NVD findet § 8 TV-N Saar Anwendung.

§ 2
Entgelt, Eingruppierung

- (1) § 7 MTV NVD findet keine Anwendung.
- (2) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (3) Die bei Inkrafttreten des TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabelleinsatzes des MTV NVD (vgl. Anlage 10 zum TV-N Saar).

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der Entgelttarifvertrag vom 13.07.2005 findet keine Anwendung mehr.
- (5) Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Entgeltgruppe eingruppiert sind, aus der ein Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen MTV NVD erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist das vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 10 zum TV-N Saar).

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Überleitung in den TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Entgeltgruppe, erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Entgelttabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 10 zum TV-N Saar) ergibt.

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der erhöhten Besitzstandszulage der Betrag

um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

§ 3 Zuschläge

Abweichend von § 9 MTV NVD gilt Folgendes:

- (1) Für Nachtarbeit erhält der Arbeitnehmer 20 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Entgelttabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 10 zum TV-N Saar) pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erhält der Arbeitnehmer 15 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Entgelttabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 10 zum TV-N Saar).

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3) § 9 Buchst. c und d MTV NVD findet keine Anwendung.

- (4) Für Überstunden und Mehrarbeit wird gemäß betrieblicher Vereinbarung vom 26.02.1999 12,5 % des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Tabellenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Entgelttabelle des MTV NVD (vgl. Anlage 10 zum TV-N Saar) pro Stunde gewährt.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Beschäftigte dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich. (Satz 3 ab 1. April 2025: In diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar Anwendung, wenn dessen Regelung für den Beschäftigten günstiger ist.)

§ 4 Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach § 11 MTV NVD wird das Entgelt nach § 2 Absatz 3 fortgezahlt. Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV NVD wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus.
- (2) Zur Teilnahme an der für Berufskraftfahrer vorgeschriebenen jährlichen Weiterbildung wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 2 Absatz 3 freigestellt.

§ 5

Vermögenswirksame Leistung, Entgeltumwandlung

- (1) §§ 12, 13 des TV-N Saar finden Anwendung.
- (2) § 12 MTV NVD und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 01.12.2003 finden keine Anwendung.

§ 6

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig, so ist bis zur Dauer von 6 Wochen das Entgelt nach § 2 Absatz 3 in der Höhe fortzuzahlen, als wenn er dienstplanmäßig gearbeitet hätte.

§ 7

Weihnachtsgeld

Abweichend von § 14 MTV NVD gilt Folgendes:

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 27,5 %, ab 1. Januar 2019 in Höhe von 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage. Das Weihnachtsgeld ist zum 30. November eines jeden Jahres zahlbar. Arbeitnehmer, die nicht das gesamte Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden haben, erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 8

Jahresabschlussvergütung

Abweichend von § 15 MTV NVD gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer erhält für ein Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestand, eine Jahresabschlussvergütung.

Die Jahresabschlussvergütung beträgt 27,5 %, ab 1. Januar 2019 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der

Besitzstandszulage, die dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des Jahres der Fälligkeit zustehen.

Steht dem Arbeitnehmer im Monat Juli kein Entgelt zu, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Tabellenentgelt des letzten Kalendermonats, in dem ihm ein Entgelt zustand. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht im ganzen vorausgegangenen Kalenderjahr, erhält der Arbeitnehmer die Jahresabschlussvergütung anteilig für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Jahressonderzahlung ist zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juli des folgenden Jahres fällig.

§ 8a

Ergänzende Regelung zum Weihnachtsgeld und zur Jahresabschlussvergütung

Abweichend von §§ 7 und 8 erhält der Arbeitnehmer eine Jahressonderzahlung nach § 15b TV-N Saar, wenn die gemäß dieser Tarifregelung ermittelte Jahressonderzahlung höher ist als der Gesamtbetrag, der sich bei Anwendung der §§ 7 und 8 ergeben würde.

§ 9

Urlaub

Abweichend von § 16 MTV NVD gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgelts; Urlaubsentgelt ist das Tabellenentgelt nach der Anlage 1 zum TV-N Saar, die Besitzstandszulage (§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2) zuzüglich der Zuschläge (§ 3), die der Arbeitnehmer in dem vor dem Urlaubsantritt liegenden Kalenderjahr durchschnittlich erhalten hat und die nicht auf ein Arbeitszeitkonto gebucht wurden.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

- (1) § 19 MTV NVD findet keine Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 3 des TV-N Saar findet Anwendung.

§ 11 Sonstige Regelungen

§ 22 MTV NVD wird aufgehoben.

Teil E VVB

Ergänzende Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer der VVB GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der BAT bzw. BMT-G II Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer der VVB GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der BMT-G II Anwendung gefunden hat, findet neben dem Teil A dieser Anlage der Tarifvertrag zur Wettbewerbssicherung und zur Sicherung der Arbeitsplätze bei der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH vom 31.03.2009 Anwendung und geht insoweit den Regelungen des BMT-G II sowie des Teils A dieser Anlage vor.

Für Arbeitnehmer der VVB GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des TV-N Saar der BAT Anwendung gefunden hat, findet neben dem Teil B dieser Anlage der Tarifvertrag zur Wettbewerbssicherung und zur Sicherung der Arbeitsplätze bei der VVB GmbH vom 31.03.2009 Anwendung und geht insoweit den Regelungen des BAT sowie des Teils B dieser Anlage vor.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N) Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich. (Satz 3 ab 1. April 2025: In diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar Anwendung, wenn dessen Regelung für den Beschäftigten günstiger ist.)

Teil F SBN

1.

Ergänzende Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer der Saarbahn Netz GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der BAT bzw. BMT-G II In Form der Inbezugnahme im Personalüberleitungstarifvertrag vom 16.02./22.02.2001 Anwendung gefunden hat

- (1) Für Arbeitnehmer der Saarbahn Netz GmbH, die zu den ehemaligen Beschäftigten der Straßenbahnen im Saartal AG (GSS) gehörten, die bei der Stadtbahn Saar GmbH im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar beschäftigt sind oder im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer wird mit Inkrafttreten des TV-N Saar der Personalüberleitungstarifvertrag vom 16.02./22.02.2001 aufgehoben.

Auf diese Beschäftigten findet der BAT bzw. BMT-G II und die sie ergänzenden und

ändernden Tarifverträge Anwendung nach Maßgabe deren Anlagen A und B.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich. (Satz 3 ab 1. April 2025: In diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar Anwendung, wenn dessen Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist.)

- (2) Darüber hinaus findet § 8 des PÜTV vom 16.02./22.02.2001 bis zum 31.12.2009 weiterhin auf diese Beschäftigten Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Altersteilzeitverhältnisse werden nach den Regelungen des § 8 PÜTV durchgeführt. Sollte eine gesetzliche und tarifvertragliche Regelung zur Altersteilzeit (im Bereich des TVöD) nach dem 31.12.2009 erfolgen, werden die Tarifvertragsparteien über diese Thematik verhandeln.

2.

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Stadtbahn Saar GmbH (MTV SBS) i.d.F. des Ersetzungstarifvertrages vom 28.09.2001 sowie der Änderungstarifverträge vom 02.04.2003 und 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Überleitung in den TV-N Saar der o.g. Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, findet der Abschnitt II des TV-N Saar keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer findet der MTV SBS weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1

Arbeitszeitkonto, Rufbereitschaft

- (1) Abweichend zum MTV SBS findet § 7 TV-N Saar Anwendung.
- (2) Bis zum einvernehmlichen Abschluss einer betrieblichen Regelung gilt § 6a MTV SBS weiter.

§ 2

Entgelt, Eingruppierung

- (1) § 7 MTV SBS findet keine Anwendung.
- (2) Die Arbeitnehmer werden bei Inkrafttreten des TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert. Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.
- (3) Die bei Inkrafttreten des TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabellensatzes des MTV SBS (vgl. Anlage 11 zum TV-N Saar).

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der Entgelttarifvertrag zum MTV SBS vom 13.07.2005 findet keine Anwendung mehr.
- (5) Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des TV-N Saar in einer Entgeltgruppe eingruppiert sind, aus der ein Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen MTV SBS erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist das vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültige Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV SBS (vgl. Anlage 11 zum TV-N Saar). Ein ab 1. November 2010 in die Besitzstandszulage einfließender Zugewinn vermindert sich um 2 v.H..

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Entgeltgruppe, erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Entgelttabelle des MTV SBS (vgl. Anlage 11 zum TV-N Saar) ergibt.

Ein ab 1. November 2010 in die Besitzstandszulage einfließender Zugewinn vermindert sich um 2 v.H..

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der erhöhten Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

Protokollerklärung zu § 2:

Zur Vermeidung von Härtefällen, die dadurch entstehen, dass Beschäftigte aus unteren Gehaltsgruppen nach Inkrafttreten des TV-N Saar durch die darin geregelte Höhergruppierungssystematik ein höheres Entgelt erhalten als bisher in gleicher Funktion tätige Beschäftigte, werden die Betriebsparteien nach Inkrafttreten des TV-N Saar unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung aufnehmen. Kommt kein Einverständnis zwischen den Betriebsparteien zustande, werden die Tarifvertragsparteien in die Verhandlungen einbezogen.

§ 3

Erschwerniszuschlag

Zu § 7a Abs. 2 MTV SBS wird Folgendes vereinbart:

Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar im Bereich der Stadtbahnwerkstatt im Werk Ost der Deutschen Bahn AG beschäftigt sind und denen der Erschwerniszuschlag gewährt wird, erhalten diesen auch nach dem Umzug in die neue Bahnwerkstatt als Schmutzzulage in gleicher Höhe.

§ 4 Kassenverlustentschädigung

§ 7b MTV SBS gilt fort.

§ 5 Zuschläge

Abweichend von § 9 MTV SBS gilt Folgendes:

- (1) Für Nachtarbeit erhält der Arbeitnehmer 20 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zum TV-N Saar zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erhält der Arbeitnehmer 15 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zum TV-N Saar zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Für Mehrarbeitsstunden (§ 9 Buchst. c MTV SBS) erhält der Arbeitnehmer 10 %, für Überstunden (§ 9 Buchst. d MTV SBS) 25 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.

Als Mehrarbeit gelten die ersten 6,5 Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet werden.

Als Überstunden gelten angeordnete Arbeitsstunden, die die regelmäßige Arbeitszeit zuzüglich 6,5 Stunden überschreiten.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Beschäftigte dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich. (Satz 3 ab 1. April 2025: In diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar Anwendung, wenn dessen Regelung für den Beschäftigten günstiger ist.)

- (4) § 9 letzter Satz MTV SBS findet Anwendung.

§ 6 Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach § 11 MTV SBS wird das Entgelt nach § 2 Abs. 3 fortgezahlt. Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV SBS wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen So-

zialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus.

- (2) Zur Teilnahme an vorgeschriebenen Weiterbildungen und Nachschulungen wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 2 Abs. 3 freigestellt.

§ 7

Vermögenswirksame Leistung, Entgeltumwandlung

- (1) §§ 12, 13 TV-N Saar finden Anwendung.
- (2) § 12 MTV SBS und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 01.12.2003 finden keine Anwendung.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig, so ist bis zur Dauer von 6 Wochen das Entgelt nach § 2 Abs. 3 in der Höhe fortzuzahlen, als wenn er dienstplanmäßig gearbeitet hätte.

§ 9

Weihnachtsgeld

Abweichend von § 14 MTV SBS gilt Folgendes:

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 27,5 %, ab 1. Januar 2019 in Höhe von 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage. Das Weihnachtsgeld ist zum 30. November eines jeden Jahres zahlbar. Arbeitnehmer, die nicht das gesamte Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden haben, erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 10 Jahresabschlussvergütung

Abweichend von § 15 MTV SBS gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer erhält für ein Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestand, eine Jahresabschlussvergütung.

Die Jahresabschlussvergütung beträgt 27,5 %, ab 1. Januar 2019 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage, die dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des Jahres der Fälligkeit zustehen. Steht dem Arbeitnehmer im Monat Juli kein Entgelt zu, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Tabellenentgelt des letzten Kalendermonats, in dem ihm ein Entgelt zustand. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht im ganzen vorausgegangenen Kalenderjahr, erhält der Arbeitnehmer die Jahresabschlussvergütung anteilig für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Jahressonderzahlung ist zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juli des folgenden Jahres fällig.

§ 10a Ergänzende Regelung zum Weihnachtsgeld und zur Jahresabschlussvergütung

Abweichend von §§ 9 und 10 erhält der Arbeitnehmer eine Jahressonderzahlung nach § 15b TV-N Saar, wenn die gemäß dieser Tarifregelung ermittelte Jahressonderzahlung höher ist als der Gesamtbetrag, der sich bei Anwendung der §§ 9 und 10 ergeben würde.

§ 11 Urlaub

Abweichend von § 16 MTV SBS gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgelts; Urlaubsentgelt ist das Tabellenentgelt nach der Anlage 1 zum TV-N Saar, die Besitzstandszulage (§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2) zuzüglich der Zuschläge (§ 4), die der Arbeitnehmer in dem vor dem Urlaubsantritt liegenden Kalenderjahr durchschnittlich erhalten hat und die nicht auf ein Arbeitszeitkonto gebucht wurden.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

- (1) § 19 MTV SBS findet keine Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 3 des TV-N Saar findet Anwendung.

§ 13

Sonstige Regelungen

§ 22 MTV SBS wird aufgehoben.

Teil G

Saarbahn

1.

Ergänzende Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer der Saarbahn GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der BAT bzw. BMT-G II in Form der Inbezugnahme im Personalüberleitungstarifvertrag vom 16.02./22.02.2001 Anwendung gefunden hat

- (1) Für Arbeitnehmer der Saarbahn GmbH, die zu den ehemaligen Beschäftigten der Straßenbahnen im Saartal AG (GSS) gehörten, die bei der Saarbahn GmbH im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar beschäftigt sind oder im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, wird mit Überleitung in den TV-N Saar der Personalüberleitungstarifvertrag vom 16.02./22.02.2001 aufgehoben.

Auf diese Beschäftigten findet der BAT bzw. BMT-G II und die sie ergänzenden und ändernden Tarifverträge Anwendung nach Maßgabe deren Anlagen A und B.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N) Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich. (Satz 3 ab 1. April 2025: In diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar Anwendung, wenn dessen Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist.)

- (2) Darüber hinaus findet § 8 des PÜTV vom 16.02./22.02.2001 bis zum 31.12.2009 weiterhin auf diese Beschäftigten Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Altersteilzeitverhältnisse werden nach den Regelungen des § 8 PÜTV durchgeführt. Sollte eine gesetzliche und tarifvertragliche Regelung zur Altersteilzeit (im Bereich des TVöD) nach dem 31.12.2009 erfolgen, werden die Tarifvertragsparteien über diese Thematik verhandeln.

Darüber hinaus findet § 7 des PÜTV vom 16.02./22.02.2001 weiterhin Anwendung.

- (3) Arbeitnehmer, die sowohl die Qualifikation als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer besitzen und regelmäßig als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer eingesetzt werden, erhalten eine Zulage in gleicher Höhe wie die Arbeitnehmer, die unter Teil G Nummer 2 dieser Anlage fallen.

- (4) Auf Triebfahrzeugführer und KOM-TF-Fahrer findet § 19a Abs. 2 TV-N Saar Anwendung mit der Maßgabe, dass nur eine reduzierte Qualifizierungszulage in Höhe von 0,70 Euro pro tatsächlich geleisteter Schicht im Bahn-Betrieb gezahlt wird.

2.

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Saarbahn GmbH (MTV SB) i.d.F. des Ersetzungstarifvertrages vom 28.09.2001 sowie der Änderungstarifverträge vom 02.04.2003 und 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Überleitung in den TV-N Saar der o.g. Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, findet der Abschnitt II des TV-N Saar keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer findet der MTV SB weiterhin Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 1

Arbeitszeitkonto

Abweichend zum MTV SB findet § 7 TV-N Saar Anwendung.

§ 2

Entgelt, Eingruppierung

- (1) § 7 MTV SB findet keine Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt wird.
- (2) Die Arbeitnehmer werden Überleitung in den TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringerwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (3) Die bei Überleitung in den TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabellensatzes des MTV SB (vgl. Anlage 12 zum TV-N Saar).

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der Entgelttarifvertrag zum MTV SB vom 13.07.2005 findet keine Anwendung mehr. Arbeitnehmer, die sowohl die Qualifikation als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeug-

führer besitzen und regelmäßig als KOM-Fahrer wie auch als Triebfahrzeugführer eingesetzt werden, erhalten eine Zulage von 100 Euro pro Monat.

- (5) Arbeitnehmer, die vor Überleitung in den TV-N Saar in einer Entgeltgruppe eingruppiert sind, aus der ein Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2012 stattgefunden hätte, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufstieg nach den Regelungen MTV SB erfolgt wäre, eine um den Höhergruppierungsgewinn erhöhte Besitzstandszulage, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht erfüllt hätten. Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag der Besitzstandszulage ist das vor Überleitung in den TV-N Saar zuletzt gültige Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Tabelle des MTV SB (vgl. Anlage 12 zum TV-N Saar). Ein ab 1. Juni 2012 in die Besitzstandszulage einfließender Zugewinn vermindert sich um 2,4 v.H..

Befindet sich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Überleitung in den TV-N Saar noch nicht in der Endstufe seiner Entgeltgruppe, erhöht sich bis zum 31.12.2012 die Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, in dem ein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgt wäre, um den Zugewinn, der sich aus der vor Inkrafttreten des TV-N Saar zuletzt gültigen Entgelttabelle des MTV SB (vgl. Anlage 12 zum TV-N Saar) ergibt. Ein ab 1. Juni 2012 in die Besitzstandszulage einfließender Zugewinn vermindert sich um 2,4 v.H..

Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, erhöht sich ab Zahlung des Zugewinns bzw. der erhöhten Besitzstandszulage der Betrag um den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Anteil des Zugewinns bzw. der Besitzstandszulage.

§ 3 Zuschläge

Abweichend von § 9 MTV SB gilt Folgendes:

- (1) Für Nachtarbeit erhält der Arbeitnehmer 20 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zum TV-N Saar zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erhält der Arbeitnehmer 15 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zum TV-N Saar zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Für Mehrarbeitsstunden (§ 9 Buchst. c MTV SB) erhält der Arbeitnehmer 10 %, für Überstunden (§ 9 Buchst. d MTV SB) 25 % des auf die Stunde umgerechneten Tabellenentgeltes nach Anlage 1 zum TV-N Saar zuzüglich der auf die Stunde umgerechneten Besitzstandszulage pro Stunde.

Als Mehrarbeit gelten die ersten 6,5 Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet werden.

Als Überstunden gelten angeordnete Arbeitsstunden, die die regelmäßige Arbeitszeit zuzüglich 6,5 Stunden überschreiten.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

- (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes ab 01.01.2018 die Bemessungsgrundlage des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich. (Satz 3 ab 1. April 2025: In diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar Anwendung, wenn dessen Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist.)
- (4) § 9 letzter Satz MTV SB findet Anwendung.

§ 4

Auslagenersatz, Qualifizierungszulage

- (1) § 9a MTV SB findet weiterhin Anwendung.
- (2) Auf Triebfahrzeugführer und KOM-TF-Fahrer findet § 19a Abs. 2 TV-N Saar Anwendung mit der Maßgabe, dass nur eine reduzierte Qualifizierungszulage in Höhe von 0,70 Euro pro tatsächlich geleisteter Schicht im Bahn-Betrieb gezahlt wird.

§ 5

Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Arbeitsbefreiung nach § 11 MTV SB wird das Entgelt nach § 2 Abs. 3 fortgezahlt. Im Fall der Arbeitsbefreiung nach § 11 Buchst. d MTV SB wird Arbeitsbefreiung erst dann gewährt, wenn ein vorrangig bestehender Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger ausgeschöpft wurde. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der vom Sozialleistungsträger gewährte Entgeltbetrag niedriger ist als das der Berechnung zugrunde liegende Entgelt, zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag an den Arbeitnehmer aus.
- (2) Zur Teilnahme an vorgeschriebenen Weiterbildungen und Nachschulungen wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts nach § 2 Abs. 3 freigestellt.

§ 6

Vermögenswirksame Leistung, Entgeltumwandlung

- (1) §§ 12, 13 des TV-N Saar finden Anwendung.
- (2) § 12 MTV SB und der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 01.12.2003 finden keine Anwendung.

§ 7

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird ein Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig, so ist bis zur Dauer von 6 Wochen das Entgelt nach § 2 Abs. 3 in der Höhe fortzuzahlen, als wenn er dienstplanmäßig

gearbeitet hätte.

§ 8 Weihnachtsgeld

Abweichend von § 14 MTV SB gilt Folgendes:

Jeder Arbeitnehmer erhält ein Weihnachtsgeld in Höhe von 27,5 %, ab 1. Januar 2019 in Höhe von 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage. Das Weihnachtsgeld ist zum 30. November eines jeden Jahres zahlbar. Arbeitnehmer, die nicht das gesamte Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden haben, erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 9 Jahresabschlussvergütung

Abweichend von § 15 MTV SB gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer erhält für ein Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestand, eine Jahresabschlussvergütung.

Die Jahresabschlussvergütung beträgt 27,5 %, ab 1. Januar 2019 30 % des Tabellenentgelts gemäß der Tätigkeit aus der jeweiligen Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar und der Besitzstandszulage, die dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des Jahres der Fälligkeit zustehen. Steht dem Arbeitnehmer im Monat Juli kein Entgelt zu, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Tabellenentgelt des letzten Kalendermonats, in dem ihm ein Entgelt zustand. Bestand das Arbeitsverhältnis nicht im ganzen vorausgegangenen Kalenderjahr, erhält der Arbeitnehmer die Jahresabschlussvergütung anteilig für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Der Betrag nach den Sätzen 1 bis 4 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen

- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,

- c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Jahressonderzahlung ist zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juli des folgenden Jahres fällig.

§ 9a

Ergänzende Regelung zum Weihnachtsgeld und zur Jahresabschlussvergütung

Abweichend von §§ 8 und 9 erhält der Arbeitnehmer eine Jahressonderzahlung nach § 15b TV-N Saar, wenn die gemäß dieser Tarifregelung ermittelte Jahressonderzahlung höher ist als der Gesamtbetrag, der sich bei Anwendung der §§ 8 und 9 ergeben würde.

§ 10

Urlaub

Abweichend von § 16 MTV SB gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Urlaubsjahr ein Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubsentgelts; Urlaubsentgelt ist das Tabellenentgelt nach der Anlage 1 zum TV-N Saar, die Besitzstandszulage (§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2) zuzüglich der Zuschläge (§ 4), die der Arbeitnehmer in dem vor dem Urlaubsantritt liegenden Kalenderjahr durchschnittlich erhalten hat und die nicht auf ein Arbeitszeitkonto gebucht wurden.

§ 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

- (1) § 19 MTV SB findet keine Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 3 des TV-N Saar findet Anwendung.

§ 12

Sonstige Regelungen

§ 22 MTV SB wird aufgehoben.

§ 13

Sonderregelung zur Entgelterhöhung 2012

Zur Entgelterhöhung in den Monaten Februar bis Mai 2012 wird der Betrag errechnet, der sich für den jeweiligen Beschäftigten ergeben hätte, wenn die Anlage 1 zum TV-N Saar (neue Fassung) bereits zum 1. Februar 2012 in Kraft getreten wäre und für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Mai 2012 die ihm in diesem Zeitraum zustehende Besitzstandszulage um 3,85 v.H. erhöht worden wäre. Dieser Betrag wird in zehn gleichen Teilen jeweils mit dem Entgelt für die Monate Juni 2012 bis März 2013 zur Auszahlung gebracht.

**Teil H
VVG/VVB**

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 das Tarifrecht für private Omnibusbetriebe Saarland auf Basis der Vereinbarung vom 27. Januar 2010, das Tarifrecht der Saar-Pfalz-Bus GmbH Anwendung gefunden hat oder deren Arbeitsverhältnisse einzelvertraglich geregelt sind, ab 1. Januar 2016 zu übernehmen von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

I.

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Überleitung in den TV-N Saar das Tarifrecht für private Omnibusbetriebe Saarland auf Basis der Vereinbarung vom 27. Januar 2010 Anwendung gefunden hat, findet der TV-N Saar mit seinem Abschnitt II in Ablösung des Tarifrechts für private Omnibusbetriebe im Saarland (einschließlich Lohntarifvertrag) auf Basis der Vereinbarung vom 27. Januar 2010 Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

**§ 1
Betriebliche Altersversorgung**

(gestrichen)

**§ 2
Auslagenersatz**

Das Fahrpersonal erhält für die Zeit, in der es in Ausübung einer Fahrtätigkeit von der Wohnung abwesend ist, bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden je Kalendertag einen Spesensatz von 6,00 Euro.

**§ 3
Jahressonderzahlung**

(gestrichen)

**§ 4
Entgelt, Eingruppierung**

(gestrichen)

**§ 5
Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung**

(gestrichen)

**§ 6
Einführung der Wochenarbeitszeit des TV-N Saar**

(gestrichen)

§ 7
Ergänzende Besitzstandsregelungen

(gestrichen)

II.

(gestrichen)

III.

(gestrichen)

IV.

(gestrichen)

Teil I
FSN

I.

Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 das Tarifrecht der Saar-Pfalz-Bus GmbH angewandt wurde.

Für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis vor der Überleitung in den TV-N Saar der o.a. Tarifvertrag angewandt wurde, findet der Abschnitt II des TV-N Saar keine Anwendung, soweit dies nicht im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist.

Für diese Arbeitnehmer gelten die nachfolgenden Bestimmungen des o.a. Tarifvertrages:

§ 1
Weiter anzuwendende Tarifverträge

(1) Es werden folgende ergänzende Tarifverträge angewandt:

1. der Tarifvertrag über die Betriebliche Altersversorgung – Pensionsfonds (PF) für die Beschäftigten der Saar-Pfalz-Bus vom 16.11.2007 (TV BAV PF – Saar-Pfalz-Bus), soweit ab dem 01.06.2012 keine Zusatzversorgung nach Teil H der Anlage 3 zum TV-N Saar gewährt wird,
2. der Tarifvertrag zur Förderung von Altersteilzeit für die Beschäftigten der Saar-Pfalz-Bus vom 08.11.2005 (AtzTV Saar-Pfalz-Bus),
3. Tarifvertrag zu Grundsätzen der Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns vom 11.04.2006 (KEUTV)

jeweils in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) Im Falle einer Änderung der Nr. 3 zugunsten der Arbeitnehmer verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, diese Änderungen auch für die übergeleiteten Arbeitnehmer zu vereinbaren.

§ 2 Arbeitszeit

- (1) Abweichend von § 6 TV-N Saar gilt:
1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen wöchentlich durchschnittlich 38,5 Stunden.
 2. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 8 Wochen zugrunde zu legen. Für Arbeitnehmer, die ständig Wechselschichten oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
 3. Die höchstzulässige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Arbeitszeitunterbrechungen und anderer Zeiten im Sinne von § 6 Abs. 6 TV-N Saar
 - a) täglich 10 Stunden
 - b) wöchentlich 57 Stunden.
 4. Die Schichtdauer soll grundsätzlich 12 Stunden nicht überschreiten.
 5. Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz. An-, Auskleiden und Waschen gelten nicht als Arbeitszeit.
- (2) § 7 TV-N Saar findet Anwendung.

§ 3 Entgelt, Eingruppierung, Zuschläge

- (1) § 6 Nr. 1 und § 7 des bisher angewandten Manteltarifvertrages für die Saar-Pfalz-Bus-GmbH finden keine Anwendung.
- (2) Die Arbeitnehmer werden bei Überleitung in den TV-N Saar gemäß der Anlage 1 zum TV-N Saar eingruppiert.

Änderungen der Eingruppierung durch Übertragung höher- oder geringwertiger Tätigkeiten richten sich ebenfalls nach der Anlage 1 zum TV-N Saar.

- (3) Die bei Überleitung in den TV-N Saar beschäftigten Arbeitnehmer erhalten ab diesem Zeitpunkt ein Tabellenentgelt gemäß ihrer Tätigkeit aus der Entgeltgruppe der Anlage 1 zum TV-N Saar.

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer eine Zulage bis zur Höhe des vor Überleitung in den TV-N Saar erhaltenen Entgelttabellensatzes der FSN (vgl. Anlage 14 zum TV-N Saar) zuzüglich der bisher gewährten PZÜ. Die Summe hieraus stellt die Besitzstandszulage dar.

Bei Erhöhung oder Ermäßigung der individuellen Arbeitszeit verändern sich das Tabellenentgelt, die Besitzstandszulage sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge entsprechend.

- (4) Der vor Überleitung in den TV-N Saar angewandte Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der Saar-Pfalz-Bus GmbH (ETV Saar-Pfalz-Bus GmbH) vom 08.09.2010 findet keine Anwendung mehr.
- (5) Soweit sich Zuschläge u.ä. aus dem Stundenentgelt einer Entgeltgruppe berechnen, ist Basis desselben das Tabellenentgelt sowie die aktuelle Besitzstandszulage nach Absatz 3 Unterabs. 2. Soll hieraus ein Stundensatz ermittelt werden, so ist dieser Betrag durch 167 zu teilen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 findet bezüglich der Höhe des individuellen Stundensatzes der Bemessungsgrundlage für Zeitzuschläge ab 01.01.2018 die Regelung des § 11 Abs. 4 TV-N Saar (ab 1. April 2025: § 11 Abs. 3 TV-N Saar) Anwendung, wenn der Arbeitnehmer dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich. (Satz 5 ab 1. April 2025: In diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TV-N Saar Anwendung, wenn dessen Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist.)
- (6) In Abweichung zu § 11 TV-N Saar werden folgende Zuschläge bezahlt:
1. Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.
 2. Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr geleistete Arbeit. Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.
 3. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
 - a) Höhe der Zuschläge

Die Zuschläge je Stunde betragen für Mehr- und Nachtarbeit 25% für Sonn- und Feiertagsarbeit 50% des sich ergebenden Stundensatzes gemäß Absatz 5.
 - b) Der Mehrarbeitszuschlag wird erst ab der 41. Std. / Woche gezahlt.

§ 4

Vermögenswirksame Leistungen

Abweichend von § 12 TV-N Saar gilt folgendes:

A. Leistungen und Voraussetzungen

1. Zur Förderung der Vermögensbildung erhalten die Arbeitnehmer auf schriftlichen Antrag eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes.
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13,29 EUR / Monat.

3. Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer zur regelmäßigen Arbeitszeit bemisst.
4. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht mit Beendigung der Probezeit für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
5. Die vermögenswirksamen Leistungen werden für jeden Kalendermonat erbracht, in dem der Arbeitnehmer gesetzlichen oder tariflichen Anspruch auf Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt, Lohn- oder Gehaltsfortzahlung hat. Der Arbeitgeberzuschuss gemäß § 14 des Mutterschutzgesetzes gilt für die Dauer der Schutzfrist als Lohnfortzahlung.
6. Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
7. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhält.
8. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens am 15. des folgenden Monats zu erbringen. Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.
9. Die Leistungen werden auch an den Arbeitnehmer erbracht, der nach § 13 des 5. Vermögensbildungsgesetzes wegen der Höhe seines Einkommens von den gesetzlichen Begünstigungen ausgeschlossen ist, solange und soweit er die Leistungen des Arbeitgebers nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz anlegt.
10. Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

B. Anlagearten, Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den in § 2 des 5. Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Leistungen frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.
2. Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.
3. Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.

§ 5 Entgeltumwandlung

§ 13 TV-N Saar findet keine Anwendung.

§ 6 Urlaub

In Abweichung zu § 15 Abs. 2 TV-N Saar gilt Folgendes:

Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

Der Jahresurlaub beträgt für Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche auf 5 Tage verteilt ist,

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| - bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 25 Arbeitstage |
| - nach dem vollendeten 30. Lebensjahr | 28 Arbeitstage |
| - nach vollendetem 40. Lebensjahr | 30 Arbeitstage. |

Arbeitnehmer, die im Urlaubsjahr mehr als 182 Kalendertage krankheitsbedingt arbeitsunfähig waren oder aus anderen Gründen, die in ihrer Person lagen, nicht gearbeitet haben, erhalten nur den gesetzlichen Mindesturlaub.

§ 7 Weihnachtsgeld

1. Der Betrieb gewährt ein Weihnachtsgeld. Es wird mit der Entgeltzahlung im Monat November ausgezahlt.
2. Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31. März des folgenden Jahres stattfindet.
3. Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
4. Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes ruht, wird kein Weihnachtsgeld gewährt. Der Betrag nach Nr. 5 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.
Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen
 - a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,

- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.
5. Das Weihnachtsgeld beträgt 75 % des Entgelts nach § 3 Abs. 3.
6. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tariflich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Beträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 8 Urlaubsgeld

1. Der Betrieb gewährt ein Urlaubsgeld. Es wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni ausbezahlt.
2. Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes.
3. Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
4. Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetz ruht, wird kein Urlaubsgeld gewährt. Der Betrag nach Nr. 5 vermindert sich zusätzlich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat.
Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat wegen
- a) Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Fällen eines unverschuldeten Arbeitsunfalls.
5. Das Urlaubsgeld beträgt 25 % des Entgelts nach § 3 Abs. 3.
6. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tariflich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Beträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 9 Haftungsbegrenzung

Bei selbstverschuldeten Verkehrsunfällen während des Einsatzes auf einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers haftet der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber nach folgender Regel:

1. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Arbeitnehmer von jeglicher Haftung frei.

2. Bei mehr als zweimaliger Schadensverursachung innerhalb eines Jahres durch mittlere Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer pro Schadensfall bis zu maximal 50 % des entstandenen Schadens, höchstens jedoch bis zum Betrag von 511,29 EUR pro Schadensereignis.
3. Bei grober Fahrlässigkeit kann unter besonderer Würdigung des Einzelfalls eine Inanspruchnahme bis zur Höhe eines Monatstabellenentgelts erfolgen.
4. Bei Vorsatz hat der Arbeitnehmer grundsätzlich den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 10

Arbeitgeberleistung zu einer Unterstützungskasse

Die bisherigen Rechte aus § 6 des Entgelttarifvertrages für Arbeitnehmer der Saar-Pfalz-Bus GmbH (ETV Saar-Pfalz-Bus GmbH) vom 08. September 2010 werden durch die Betriebsparteien in einer Betriebsvereinbarung abgesichert, welche in Zukunft durch die Betriebsparteien nur einvernehmlich abgeändert werden kann. Im Falle der Kündigung der Betriebsvereinbarung wirkt diese nach.

§ 11

Arbeitgeberleistung zu einer Direktversicherung

Für die Arbeitnehmer, denen ab dem 01.06.2012 keine Zusatzversorgung nach Teil H der Anlage 3 zum TV-N Saar gewährt wird und die keine Arbeitgeberleistungen nach dem Tarifvertrag über die Betriebliche Altersversorgung – Pensionsfonds (PF) für die Beschäftigten der Saar-Pfalz-Bus vom 16.11.2007 (TV BAV PF – Saar-Pfalz-Bus) erhalten, gilt Folgendes:

1. Die FSN schließt eine Direktversicherung für jeden Mitarbeiter (außer geringfügig und zur Ausbildung beschäftigte) mit einem Jahresbeitrag von 613,55 EUR ab (Teilzeitbeschäftigte anteilig), wenn der Versicherer nicht aus Gesundheitsgründen einen Vertragsabschluss ablehnt. Grundsätzlich erfolgt dies im Rahmen des Gesamtabchlusses zwischen der DB AG und der DEVK, dessen Regeln und Bedingungen der Versicherer auch für die Saar-Pfalz-Bus anwendet.
2. Vom Jahresbeitrag übernimmt die Gesellschaft

nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit	EUR / Jahr 306,78
nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit	EUR / Jahr 460,16
nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit	EUR / Jahr 613,55
3. Die jeweilige Differenz in den ersten 10 Jahren hat der Arbeitnehmer selbst zu tragen (Gehaltsumwandlung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt / Weihnachtsgeld)
4. Ist in Einzelfällen der Arbeitnehmer nicht bereit, einen Eigenanteil zu leisten oder wird von Arbeitnehmerseite die Einbringung des Arbeitgeberbeitrages in eine (bereits bestehende) Direktversicherung aufgrund des Rahmenvertrages DEVK/Saar-Pfalz-Bus gewünscht, kann hierüber einvernehmlich eine von dem Entgelttarifvertrag abweichende Lösung getroffen werden.

5. Die Pauschalsteuern für den Gesamtbetrag bis maximal 613,55 EUR trägt der Arbeitgeber. Gemäß § 2 der Arbeitsentgeltverordnung bleiben diese Beiträge sozialversicherungsfrei.
6. Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetz oder Vereinbarung oder aus sonstigen Gründen ruht, wird vom Arbeitgeber kein Zuschuss zur Direktversicherung gewährt.
7. Grundsätzlich gehen die Ansprüche aus der Beitragszahlung des Arbeitgebers mit sofortiger Wirkung auf den Arbeitnehmer über (Unverfallbarkeit), auch wenn er aus dem Unternehmen ausscheidet, bevor die gesetzliche Unverfallbarkeit eingetreten ist. Scheidet der Arbeitnehmer jedoch aus einem wichtigen Grunde aus, den er selbst zu vertreten hat, kann die Geschäftsführung die Rückübertragung der Ansprüche aus dem Arbeitgeberbeitrag verlangen (DEVK – Formblatt „Erklärung“).

§ 12

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

§ 5 TV-N Saar gilt mit folgender Ergänzung:

Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls, der nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, erhält der Arbeitnehmer mit Beginn der siebten Woche einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Nettoleistungen der Versicherungsträger und dem ausbezahlten Nettolohn aus dem Bruttoentgelt nach § 3 Abs. 3. Der Krankengeldzuschuss wird bis zu 26 Wochen gewährt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 13

Unverschuldete Minderleistung

1. Sofern sich aus diesen Besitzstandsregelungen nichts anderes ergibt, gilt der Grundsatz, dass Lohn- bzw. Gehalt nur für geleistete Arbeit gezahlt wird.
2. Unverschuldete Minderleistungen werden bis zur arbeitsvertraglich vereinbarten Monatsarbeitszeit ausgeglichen.

§ 14

Personalakte

1. Der Arbeitnehmer hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten, z.B. Mitglied des Betriebsrates, ausüben. Die Vollmacht ist zu der Personalakte zu nehmen.
2. Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften und Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.
3. Der Arbeitnehmer muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 15

Erhalt von Zeiten der Betriebszugehörigkeit

Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erreichte ununterbrochene Betriebszugehörigkeit wird anerkannt und fortgeführt.

§ 16

Mitteilung an die Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer der FSN erhalten abweichend von § 4 Satz 1 des Teils J dieser Anlage bei Umsetzung der rückwirkenden Überleitung in den TV-N Saar eine Mitteilung, die folgenden Inhalt hat:

- a) - Vor Überleitung in den TV-N Saar innegehabte Gehalts-/Lohngruppe
- Höhe des bisherigen Entgelts
- ggf. PZÜ
- Zulagen

- b) - Entgeltgruppe und Stufe nach TV-N Saar
- Höhe der Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 3 Unterabs. 2
- Zulagen (soweit nicht in der Besitzstandszulage enthalten)

II.

Besondere Regelungen für Wagenreiniger bei der FSN

Abweichend von § 1 der Anlage 1 zum TV-N Saar werden Wagenreiniger bei der FSN in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert. Im Übrigen gilt Ziffer I für Wagenreiniger, die zum Zeitpunkt der Einführung des TV-N Saar bei der FSN bereits beschäftigt waren.

Abschnitt I § 1 Abs. 5 des 4. Änderungstarifvertrages vom 5. Juli 2012 zum TV-N Saar:

Für die vor der Überleitung in den TV-N Saar zur FSN gestellten Arbeitnehmer der NVG oder des BEV verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Teil J

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Übergangsregelung für vorhandene Auszubildende

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N Saar vorhandene Auszubildende verbleibt es bis zum Abschluss der Ausbildung bei den derzeit geltenden tariflichen und sonstigen Bestimmungen.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich nach den Anlagen 4, 6, 11 und 12 zum TV-N Saar (Fortschreibung gemäß Tarifabschluss 2012).

Die bei Einbeziehung der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH in den TV-N Saar bereits vorhandenen Auszubildenden erhalten ab dem nächsten Ausbildungsjahr eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 670 Euro. Dieser Betrag erhöht sich bei einer Anhebung der Ausbildungsentgelte nach der Anlage 1 zum TV-N Saar um das gleiche Erhöhungsvolumen. Dies gilt auch für ihre derzeitige Ausbildungsvergütung (erstmalig zum 1. Mai 2010).

Die bei Einbeziehung der Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH in den TV-N Saar bereits vorhandenen Auszubildenden erhalten für den Monat Januar 2012 ihre bisherige Ausbildungsvergütung. Ab 01.02.2012 gelten abweichend von Satz 2 die Ausbildungsvergütungen nach § 2 der Anlage 1 zum TV-N Saar.

§ 2

Erhalt von Zeiten der Betriebszugehörigkeit

Für die Einstufung nach der Entgelttabelle zum TV-N Saar werden die bis zum Inkrafttreten des TV-N Saar erreichten Beschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Betriebszugehörigkeit bei der Stufenfindung berücksichtigt.

§ 3

Absicherung der Arbeitsverhältnisse

Für die bei Inkrafttreten des TV-N Saar bereits beschäftigten Arbeitnehmer ist der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31.12.2013 ausgeschlossen.

§ 4

Überleitungsmitteilung an die Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer erhalten im Zuge der Einführung des TV-N Saar eine Überleitungsmitteilung, die folgenden Inhalt hat:

- a) - vor Überleitung innegehabte Vergütungs-/Lohngruppe und Fallgruppe sowie Stufe
 - Höhe des Orts- bzw. Sozialzuschlags
 - Höhe des Vergleichsentgelts
 - Zulagen
 - tariflich vorhandene Aufstiege

- b) - Entgeltgruppe und Stufe nach TV-N Saar
 - Höhe der Besitzstandszulage
 - ggf. Kinderzulage mit voraussichtlichem Enddatum der Gewährung
 - Zulagen (soweit nicht in der Besitzstandszulage enthalten)
 - Aufstiege und Stufensteigerungen bis 31.12.2012 nach bisherigem Tarifrecht

Die Überleitungsmitteilungen werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Betriebsrat erstellt. Der Betriebsrat erhält eine Ausfertigung der Überleitungsmitteilungen.

§ 5

§ 14a TV-N Saar findet auf die Arbeitnehmer in den Teilen A bis H dieser Anlage Anwendung.

§ 6

Anhebung der Besitzstandszulagen

- (1) Die Besitzstandszulagen nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 des Teils A, § 5 Abs. 2 Unterabs. 2 des Teils B, Nr. 2 § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Teils C, § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Teils D, Nr. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Teils F und § 3 Abs. 3 Unterabs. 2 des Teils I dieser Anlage erhöhen sich
zum 1. Februar 2012 um 3,85 v.H.,
zum 1. April 2013 um weitere 2,3 v.H. und
zum 1. Februar 2014 um weitere 2,6 v.H..
Die Besitzstandszulagen erhöhen sich nicht zusätzlich durch die lineare Anhebung der Anlagen 2a bis 9c und 12 bis 12c.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird für die Arbeitnehmer der Saarbahn GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis vor Überleitung in den TV-N Saar der MTV SB in der Fassung des Ersetzungstarifvertrages vom 28. September 2001 sowie des Änderungstarifvertrages vom 2. April 2003 und vom 13. Juli 2005 Anwendung gefunden hat, wie folgt verfahren:
- a) Die Anlage 10b (alt) sowie § 2 der Anlage 1 zum TV-N Saar (alte Fassung) werden für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai 2012 wieder in Kraft gesetzt.
- § 2 der Anlage 1 zum TV-N Saar (neu) gilt ab 1. Juni 2012.
- b) Das Entgelt des Beschäftigten nach Nr. 2 § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Teils G dieser Anlage wird zum 1. Juni 2012 um einen Betrag gemindert, der 2,4 v.H. seiner Tabellenvergütung in seiner jeweiligen Stufe nach Anlage 1 TV-N Saar entspricht. Die Besitzstandszulage nach Nr. 2 § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Teils G dieser Anlage wird zum 1. Juni 2012 nicht zusätzlich erhöht.
- Dabei dürfen Stufensteigerungs- oder Zeitaufstiegsgewinne, die nach dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2012 entstanden sind, nicht gemindert werden.
- c) Die Besitzstandszulage gemäß Nr. 2 § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Teils G dieser Anlage wird zum 1. Juni 2012 um 3,85 v.H., zum 1. April 2013 um 2,3 v.H. sowie zum 1. Februar 2014 um weitere 2,6 v.H. erhöht.

Anlage 3

Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung

Teil A

Zusatzversorgung für Neueingestellte nach Inkrafttreten des TV-N Saar vom 18. Dezember 2008

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Anlage Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage ein Drittel (derzeit 2,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Sanierungsgelder sind keine Umlage im Sinne des Satzes 1.
- (3) Die Arbeitgeber
Neunkircher Verkehrs GmbH,
Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH,
Saarbahn GmbH,
Neunkircher Verkehrsdienste GmbH,
KVS GmbH,
Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH,
verpflichten sich, die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband I zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3a) Die Saarbahn Netz GmbH verpflichtet sich, für Neueingestellte nach Inkrafttreten des TV-N Saar die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben. Abweichend von Absatz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,4 %).
- (3b) Die Saarbahn GmbH verpflichtet sich, für Neueingestellte nach Inkrafttreten des TV-N Saar die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben. Abweichend von Absatz 2 und § 16 Absatz 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,4 %).
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.
- (5) Sollten Nahverkehrsbetriebe im Saarland den TV-N anwenden, die aus Gründen der Satzung der zuständigen Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) nicht Mitglied werden können, so tritt an die Stelle der Zusatzversorgung über die RZVK eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer alternativen betrieblichen Altersvorsorge, die vom Beitragsaufkommen und der Beitragsverteilung der RZVK-Regelung gleichwertig sein muss.

Teil B

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der BAT oder der BMT-G II Anwendung gefunden haben

- (1) § 46 BAT, § 12 BMT-G II sowie der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung finden auf die Arbeitnehmer Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Betrieb Saarbahn Netz GmbH besteht für die Altbeschäftigten keine Versicherungspflicht zur RZVK; daher verbleibt es für die Beschäftigten, auf die bei Inkrafttreten des TV-N Saar noch die Regelungen des BAT bzw. BMT-G II Anwendung finden, bei den betrieblichen Regelungen (ZVO II, ZVO III).
- (3) Im Betrieb Saarbahn GmbH besteht für die Altbeschäftigten keine Versicherungspflicht zur RZVK; daher verbleibt es für die Beschäftigten, auf die bei Inkrafttreten des TV-N Saar noch die Regelungen des BAT bzw. BMT-G II Anwendung finden, bei den betrieblichen Regelungen (ZVO II, ZVO III).

Teil C

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag Stadtbahn Saar (MTV SBS) i.d. Fassung des Ersetzungstarifvertrages vom 28.09.2001 sowie des Änderungstarifvertrages vom 02.04.2003 und vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet ab 1. November 2010 auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Abschnitts Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Arbeitgeber Saarbahn Netz GmbH verpflichtet sich, für diese Beschäftigten die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben.
- (3) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,0 %).
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.
- (5) In Zusammenarbeit mit der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes wird geprüft, ob diese Beschäftigten eine freiwillige Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vor dem 1. November 2010 begründen können; ggf. eine wertgleiche Lösung im Wege der Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

Teil D

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der KVG vom 27.02.1998 (MTV KVG) i.d. Fassung des Änderungstarifvertrages vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet ab Inkrafttreten des TV-N Saar bzw. ab dem Datum der Überleitung in den TV-N Saar auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Anlage Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Arbeitgeber KVG GmbH verpflichtet sich, die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben.
- (3) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,0 %).
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.

Teil E

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der NVD vom 26.02.1999 (MTV NVD) i.d. Fassung des Änderungstarifvertrages vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

Der Tarifvertrag vom 23.04.2004 zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten der NVD bleibt bezüglich der Arbeitnehmer, die bei Inkraft-Treten des TV-N Saar bereits beschäftigt sind, unberührt.

Teil F

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar der Manteltarifvertrag Saarbahn (MTV SB) i.d. Fassung des Ersetzungstarifvertrages vom 28.09.2001 sowie des Änderungstarifvertrages vom 02.04.2003 und vom 13.07.2005 Anwendung gefunden hat

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet ab 1. Juni 2012 auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Anlage Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Arbeitgeber Saarbahn GmbH verpflichtet sich, für diese Beschäftigten die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben.

- (3) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,4 %).
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.

Teil G

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar das Tarifrecht für private Omnibusbetriebe Saarland auf Basis der Vereinbarung vom 27. Januar 2010 Anwendung gefunden hat, ab 1. Januar 2016 zu übernehmen von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

- (1) Diese Arbeitnehmer erhalten bei Überleitung in den TV-N Saar keine Zusatzversorgung.
- (2) Sollte für diese Arbeitnehmer nachträglich eine Zusatzversorgung vereinbart werden, verpflichtet sich der Arbeitgeber Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH, die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband II zu erwerben. In diesem Fall beträgt abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage die Hälfte (derzeit 2,0 %).

Bezüglich der Refinanzierung wird eine Regelung wie bei Einführung der Zusatzversorgung für die Beschäftigten der KVG getroffen (vgl. Teil D dieser Anlage i.V.m. Anlage 9 zum TV-N Saar).

Teil H

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer der Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH, auf deren Arbeitsverhältnisse vor der Überleitung in den TV-N Saar vom 18. Dezember 2008 das Tarifrecht der Saar-Pfalz-Bus GmbH angewandt wurde, welche keine Arbeitgeberleistungen zu einer Direktversicherung nach Abschnitt I (groß i) § 14 oder § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Betriebliche Altersversorgung – Pensionsfonds (PF) für die Beschäftigten der Saar-Pfalz-Bus vom 16.11.2007 (TV BAV PF – Saar-Pfalz-Bus) erhalten:

- (1) Der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils gültigen Fassung findet ab dem 01.06.2012 auf die Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Anlage Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend vom § 16 Abs. 1 Satz 3 ATV beträgt der von dem Arbeitnehmer aufzubringende Anteil an der Umlage ein Drittel (derzeit 2,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Sanierungsgelder sind keine Umlage im Sinne des Satzes 1.
- (3) Die Fahrzeugservice Neunkirchen GmbH verpflichtet sich, für die betroffenen Beschäftigten die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes im Abrechnungsverband I zum 01.06.2012 zu erwerben.
- (4) Soweit im ATV oder in der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf

Anlage 3 – Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung

Tarifverträge des öffentlichen Dienstes verwiesen wird oder diese in Bezug genommen werden, tritt an deren Stelle der TV-N Saar.

Anlage 4**Monatstabellenlöhne****BMT-G II****(Stand: 01.02.2014)**

Lohngr.	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.745,63 16,4	2.788,60 16,66	2.832,23 16,92	2.876,62 17,18	2.921,70 17,45	2.967,48 17,73	3.014,02 18	3.061,32 18,29
8a	2.687,76 16,06	2.729,84 16,31	2.772,53 16,56	2.815,96 16,82	2.860,06 17,09	2.904,88 17,35	2.950,42 17,62	2.996,67 17,9
8	2.629,93 15,71	2.671,04 15,96	2.712,85 16,21	2.755,28 16,46	2.798,43 16,72	2.842,27 16,98	2.886,78 17,24	2.932,03 17,52
7a	2.574,59 15,38	2.614,83 15,62	2.655,73 15,86	2.697,23 16,11	2.739,46 16,36	2.782,32 16,62	2.825,90 16,88	2.870,18 17,15
7	2.519,20 15,05	2.558,59 15,28	2.598,55 15,52	2.639,18 15,77	2.680,47 16,01	2.722,42 16,26	2.765,01 16,52	2.808,32 16,78
6a	2.466,25 14,73	2.504,75 14,96	2.543,87 15,2	2.583,63 15,43	2.624,05 15,68	2.665,07 15,92	2.706,73 16,17	2.749,12 16,42
6	2.413,28 14,42	2.450,93 14,64	2.489,20 14,87	2.528,09 15,1	2.567,59 15,34	2.607,72 15,58	2.648,50 15,82	2.689,96 16,07
5a	2.362,58 14,11	2.399,44 14,33	2.436,88 14,56	2.474,94 14,78	2.513,59 15,02	2.552,87 15,25	2.592,76 15,49	2.633,30 15,73
5	2.311,90 13,81	2.347,94 14,03	2.384,58 14,24	2.421,78 14,47	2.459,57 14,69	2.497,99 14,92	2.537,00 15,16	2.576,66 15,39
4a	2.263,42 13,52	2.298,66 13,73	2.334,51 13,95	2.370,89 14,16	2.407,88 14,38	2.445,47 14,61	2.483,64 14,84	2.522,47 15,07
4	2.214,92 13,23	2.249,40 13,44	2.284,43 13,65	2.320,04 13,86	2.356,20 14,08	2.392,96 14,29	2.430,29 14,52	2.468,25 14,74
3a	2.168,49 12,95	2.202,22 13,16	2.236,55 13,36	2.271,36 13,57	2.306,77 13,78	2.342,73 13,99	2.379,28 14,21	2.416,37 14,43
3	2.122,06 12,68	2.155,08 12,87	2.188,62 13,07	2.222,69 13,28	2.257,31 13,48	2.292,47 13,69	2.328,22 13,91	2.364,49 14,12
2a	2.077,65 12,41	2.109,94 12,6	2.142,76 12,8	2.176,08 13	2.209,96 13,2	2.244,38 13,41	2.279,35 13,62	2.314,88 13,83
2	2.033,23 12,15	2.064,79 12,33	2.096,91 12,53	2.129,51 12,72	2.162,64 12,92	2.196,31 13,12	2.230,50 13,32	2.265,23 13,53
1a	1.990,73 11,89	2.021,64 12,08	2.053,07 12,26	2.084,93 12,45	2.117,36 12,65	2.150,28 12,85	2.183,73 13,04	2.217,73 13,25
1	1.948,23 11,64	1.978,46 11,82	2.009,16 12	2.040,37 12,19	2.072,06 12,38	2.104,24 12,57	2.136,99 12,77	2.170,24 12,96

Anlage 5

Sozialzuschlag für Arbeiter (Stand: 31.01.2015)

(zu § 5 des Monatslohtarifvertrages Nr. 28 zum BMT-G)
(monatlich in Euro)

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte Arbeiter nach § 33 BMT-G

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
107,23	214,43	321,67	428,90	536,13	643,33

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere Kind zu berücksichtigende Kind um 107,23 Euro.

Anlage 6

Vergütungstabelle

BAT

(Stand: 01.02.2014)

für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(monatlich in Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	3.527,94 21,07	3.899,99 23,30	4.272,00 25,52	4.467,18 26,69	4.662,36 27,85	4.857,43 29,02	5.052,60 30,18	5.247,75 31,35	5.442,88 32,51	5.638,04 33,68	5.833,17 34,85	6.011,86 35,91
Ia	3.212,44 19,19	3.533,43 21,11	3.854,39 23,03	4.033,12 24,09	4.211,87 25,16	4.390,57 26,23	4.569,34 27,30	4.748,02 28,36	4.926,80 29,43	5.105,49 30,50	5.284,21 31,57	5.364,44 32,05
Ib	2.926,12 17,48	3.201,51 19,12	3.476,90 20,77	3.651,99 21,82	3.827,07 22,86	4.002,15 23,91	4.177,19 24,95	4.352,28 26,00	4.527,36 27,05	4.702,46 28,09	4.775,39 28,53	
II	2.665,34 15,92	2.900,58 17,33	3.135,85 18,73	3.281,71 19,60	3.427,63 20,48	3.573,56 21,35	3.719,47 22,22	3.865,38 23,09	4.011,24 23,96	4.157,14 24,83	4.250,19 25,39	
III	2.428,23 14,51	2.630,68 15,71	2.833,10 16,92	2.966,27 17,72	3.099,37 18,51	3.232,53 19,31	3.365,62 20,11	3.498,77 20,90	3.631,93 21,70	3.765,06 22,49	3.785,10 22,61	
IV a	2.213,03 13,22	2.386,25 14,25	2.559,55 15,29	2.676,28 15,99	2.793,01 16,68	2.909,69 17,38	3.026,42 18,08	3.143,17 18,78	3.259,86 19,47	3.371,13 20,14		
IV b	2.017,86 12,05	2.163,80 12,93	2.309,70 13,80	2.411,84 14,41	2.513,94 15,02	2.616,07 15,63	2.718,21 16,24	2.820,34 16,85	2.922,48 17,46	3.002,72 17,94		
V b	1.844,57 11,02	1.963,19 11,73	2.087,19 12,47	2.178,38 13,01	2.265,92 13,54	2.353,48 14,06	2.441,00 14,58	2.528,53 15,10	2.616,07 15,63	2.674,41 15,98		
V c	1.705,31 10,19	1.797,43 10,74	1.892,69 11,31	1.972,31 11,78	2.056,21 12,28	2.140,08 12,78	2.223,97 13,29	2.307,87 13,79	2.382,64 14,23			
VI b	1.578,52 9,43	1.655,20 9,89	1.731,90 10,35	1.785,91 10,67	1.841,73 11,00	1.897,63 11,34	1.955,90 11,68	2.017,86 12,05	2.079,92 12,42	2.125,50 12,70		
VII	1.464,28 8,75	1.528,47 9,13	1.592,63 9,51	1.637,99 9,78	1.683,37 10,06	1.728,73 10,33	1.774,38 10,60	1.822,03 10,88	1.869,72 11,17	1.899,31 11,35		
VIII	1.359,45 8,12	1.412,69 8,44	1.465,89 8,76	1.500,31 8,96	1.531,60 9,15	1.562,89 9,34	1.594,18 9,52	1.625,49 9,71	1.656,75 9,90	1.688,07 10,08	1.717,78 10,26	
IX a	1.310,91 7,83	1.351,07 8,07	1.391,21 8,31	1.422,40 8,50	1.453,56 8,68	1.484,79 8,87	1.515,99 9,06	1.547,19 9,24	1.578,37 9,43			
IX	1.264,02 7,55	1.307,81 7,81	1.351,63 8,07	1.384,50 8,27	1.414,23 8,45	1.443,96 8,63	1.473,70 8,80	1.503,43 8,98				
X	1.177,94 7,04	1.213,95 7,25	1.249,93 7,47	1.282,81 7,66	1.312,52 7,84	1.342,24 8,02	1.371,97 8,20	1.401,73 8,37	1.422,08 8,50			

Das Stundenentgelt im Sinne des § 35 Abs. 3 BAT setzt sich aus dem Betrag der Stufe 4 der jeweiligen Vergütungsgruppe und dem Ortszuschlag der Stufe 2 zusammen.

Anlage 7

**Allgemeine Zulage
(Stand: 01.02.2014)**

(zu § 2 Abs. 2 TV über Zulagen an Angestellte)
(monatlich in Euro)

Buchstabe	Vergütungsgruppen	Allgemeine Zulage
a)	X bis Ixa sowie VIII (soweit PE Nr. 1 aufgeführt)	107,69
b)	VIII (soweit nicht in PE Nr. 1 aufgeführt bis Vc sowie Vb (soweit in PE Nr. 2 aufgeführt)	127,19
c)	Vb (soweit nicht in PE Nr. 2 aufgeführt) bis II	135,67
d)	Ib bis I	50,89

Anlage 8

**Ortszuschlagstabelle
(Stand: 31.01.2015)**

(zu § 29 BAT)
(monatlich in Euro)

Tarifklasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Ver- gütungsgrup- pen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
lb	II bis I	669,22	795,79	902,99
lc	Vb bis III	594,72	721,30	828,52
II	X bis Vc	560,23	680,77	787,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,23 Euro.

Anlage 9

**Entgelttabelle
MTV KVG
(Stand: 01.02.2014)**

EG 1	Stufe 1	1.722,84 €
	Stufe 2	1.786,95 €
	Stufe 3	1.851,04 €
	Stufe 4	1.915,12 €
EG 2	Stufe 1	1.851,04 €
	Stufe 2	1.915,12 €
	Stufe 3	1.979,23 €
	Stufe 4	2.043,30 €
EG 3	Stufe 1	1.979,23 €
	Stufe 2	2.043,30 €
	Stufe 3	2.107,40 €
	Stufe 4	2.171,47 €
EG 4	Stufe 1	2.107,40 €
	Stufe 2	2.171,47 €
	Stufe 3	2.235,55 €
	Stufe 4	2.298,84 €
EG 5	Stufe 1	2.235,55 €
	Stufe 2	2.299,66 €
	Stufe 3	2.363,76 €
	Stufe 4	2.427,82 €
EG 6	Stufe 1	2.363,76 €
	Stufe 2	2.427,82 €
	Stufe 3	2.491,93 €
	Stufe 4	2.556,02 €
EG 7	Stufe 1	2.491,93 €
	Stufe 2	2.556,02 €
	Stufe 3	2.620,10 €
	Stufe 4	2.684,18 €

Anlage 10

**Entgelttabelle
MTV NVD
(Stand: 01.02.2014)**

EG 1	Stufe 1	1.756,74 €
	Stufe 2	1.822,09 €
	Stufe 3	1.887,44 €
	Stufe 4	1.952,77 €
EG 2	Stufe 1	1.887,44 €
	Stufe 2	1.952,77 €
	Stufe 3	2.018,13 €
	Stufe 4	2.083,48 €
EG 3	Stufe 1	2.018,13 €
	Stufe 2	2.083,48 €
	Stufe 3	2.148,84 €
	Stufe 4	2.214,18 €
EG 4	Stufe 1	2.148,84 €
	Stufe 2	2.214,18 €
	Stufe 3	2.279,54 €
	Stufe 4	2.344,87 €
EG 5	Stufe 1	2.279,54 €
	Stufe 2	2.344,87 €
	Stufe 3	2.410,24 €
	Stufe 4	2.475,58 €
EG 6	Stufe 1	2.410,24 €
	Stufe 2	2.475,58 €
	Stufe 3	2.540,92 €
	Stufe 4	2.606,29 €
EG 7	Stufe 1	2.540,92 €
	Stufe 2	2.606,29 €
	Stufe 3	2.671,62 €
	Stufe 4	2.736,98 €

Anlage 11**Entgelttabelle****MTV SBS****(Stand: 01.02.2014)**

EG 1	Stufe 1	1.744,48 €
	Stufe 2	1.808,55 €
	Stufe 3	1.872,60 €
	Stufe 4	1.936,67 €
EG 2	Stufe 1	1.872,60 €
	Stufe 2	1.936,67 €
	Stufe 3	2.000,75 €
	Stufe 4	2.064,81 €
EG 3	Stufe 1	2.000,75 €
	Stufe 2	2.064,81 €
	Stufe 3	2.128,88 €
	Stufe 4	2.192,93 €
EG 4	Stufe 1	2.128,88 €
	Stufe 2	2.192,93 €
	Stufe 3	2.257,02 €
	Stufe 4	2.321,07 €
EG 5	Stufe 1	2.257,02 €
	Stufe 2	2.321,07 €
	Stufe 3	2.385,16 €
	Stufe 4	2.449,23 €
EG 6	Stufe 1	2.385,16 €
	Stufe 2	2.449,23 €
	Stufe 3	2.513,28 €
	Stufe 4	2.577,36 €
EG 7	Stufe 1	2.513,28 €
	Stufe 2	2.577,36 €
	Stufe 3	2.641,43 €
	Stufe 4	2.705,49 €
EG 8	Stufe 1	2.641,43 €
	Stufe 2	2.705,49 €
	Stufe 3	2.769,55 €
	Stufe 4	2.833,64 €
EG 9	Stufe 1	2.769,55 €
	Stufe 2	2.833,64 €
	Stufe 3	2.897,70 €
	Stufe 4	2.961,77 €

Anlage 12

**Entgelttabelle
MTV SB
(Stand: 01.02.2014)**

EG 1	Stufe 1	1.714,57 €
	Stufe 2	1.778,37 €
	Stufe 3	1.842,14 €
	Stufe 4	1.905,90 €
EG 2	Stufe 1	1.842,14 €
	Stufe 2	1.905,90 €
	Stufe 3	1.969,69 €
	Stufe 4	2.033,47 €
EG 3	Stufe 1	1.969,69 €
	Stufe 2	2.033,47 €
	Stufe 3	2.097,27 €
	Stufe 4	2.161,04 €
EG 4	Stufe 1	2.097,27 €
	Stufe 2	2.161,04 €
	Stufe 3	2.224,83 €
	Stufe 4	2.288,60 €
EG 5	Stufe 1	2.224,83 €
	Stufe 2	2.288,60 €
	Stufe 3	2.352,39 €
	Stufe 4	2.416,17 €
EG 6	Stufe 1	2.352,39 €
	Stufe 2	2.416,17 €
	Stufe 3	2.479,93 €
	Stufe 4	2.543,73 €
EG 7	Stufe 1	2.479,93 €
	Stufe 2	2.543,73 €
	Stufe 3	2.607,51 €
	Stufe 4	2.671,29 €
EG 8	Stufe 1	2.607,51 €
	Stufe 2	2.671,29 €
	Stufe 3	2.735,06 €
	Stufe 4	2.798,87 €
EG 9	Stufe 1	2.735,06 €
	Stufe 2	2.798,87 €
	Stufe 3	2.862,63 €
	Stufe 4	2.926,44 €

Anlage 13

Regelung zur Absicherung von Triebfahrzeugführern bei der Saarbahn GmbH bei Fahrdienstuntauglichkeit

Ist nach Gesundheitsprüfung kein Einsatz auf Strecken der SNCF möglich, erfolgt stufenweise Anpassung:

- Stufe A: Angepasster Einsatz des Fahrers auf Strecken, die nach EBO und BO-Strab befahren werden.
- Stufe B: Ist nach Gesundheitsprüfung auch kein Einsatz auf Strecken nach EBO oder BO-Strab möglich, erfolgt Ausbildung zum KOM-Fahrer und entsprechender Einsatz im Anschluss an die Ausbildung.
Die Kosten der Ausbildung werden vom Arbeitgeber übernommen.
Die Zeit der Ausbildung wird als Arbeitszeit gerechnet.
- Stufe C: Besteht nach Gesundheitsprüfung vollständige Fahruntauglichkeit sowohl als Triebfahrzeugführer als auch als KOM-Fahrer, erfolgt Überprüfung der sonstigen Einsatzmöglichkeiten im Unternehmen an Hand der zu diesem Zeitpunkt zu besetzenden Stellen. Gibt es zu besetzende Stellen, deren Voraussetzungen der betreffende Fahrer erfüllt, erfolgt keine krankheitsbedingte (personenbedingte) Beendigungskündigung, sondern eine Änderungskündigung. Im Rahmen einer betrieblichen Wiedereingliederung erfolgt ein Einsatz des Arbeitnehmers außerhalb des Fahrdienstes, allerdings zu Entgelten, die der neuen Tätigkeit entsprechen.
Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung sind jedoch:
- Unverschuldeter, d.h. vom Arbeitnehmer nicht zu vertretender körperlicher oder geistiger Zustand, der zum Verlust der Fahrerlaubnis geführt hat
 - Keine unbefristete Erwerbsunfähigkeit
- Diese Regelung bezieht sich nicht auf sonstige krankheitsbedingte Gründe und führt auch nicht zum Ausschluss verhaltens- oder betriebsbedingter Beendigungstatbestände.
- Stufe D: Führen die Stufen A bis C nicht zum Erfolg, kann sich der Arbeitnehmer beim Betriebsrat der Saarbahn GmbH und/oder der Personalabteilung in einem persönlichen Gespräch Auskünfte über freie Stellen im VVS-Konzern einholen.

Anlage 14

Lohn- und Gehaltstabelle ETV Saar-Pfalz-Bus GmbH (Stand: 01.02.2014)

Lohntabelle

Monatsgrundentgelt in Euro

Lohngruppe E	1.704,19
Lohngruppe I	1.854,67
Lohngruppe II	2.030,22
Lohngruppe III	2.118,28
Lohngruppe IV	2.251,48
Lohngruppe V	2.384,11
Lohngruppe VI	2.560,22

Gehaltstabelle

Monatsgrundentgelt in Euro

Gehaltsgruppe E	1.762,71
Gehaltsgruppe I	2.000,69
Gehaltsgruppe I a	2.008,72
Gehaltsgruppe II	2.234,20
Gehaltsgruppe II a	2.429,26
Gehaltsgruppe III	2.623,76
Gehaltsgruppe III a	2.779,25
Gehaltsgruppe IV	2.934,74
Gehaltsgruppe IV a	3.090,78
Gehaltsgruppe V	3.246,27
Gehaltsgruppe V a	3.401,76